

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 1/2020

Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle

Einsatz der WPK zeigt Erfolg

SEITE 6

Per Mausklick Mitglieder-
daten selbst pflegen

SEITE 14

Übertragung der Aufsicht
über Finanzanlagenvermittler
auf die BaFin

SEITE 26

Mit Beilage
Register WPK Magazin
2018 – 2019

DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Unsere Expertise wächst seit rund 80 Jahren.



Spezialversicherer
für Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Seit rund acht Jahrzehnten erweitern wir beständig unser fokussiertes Fachwissen zu Ihrer individuellen Beratung, Versicherung und Haftung als Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Wir sind damit der Spezialist und bieten Ihnen Schutz beim kompletten Spektrum Ihrer beruflichen Risiken. Egal ob kleine Kanzlei oder großes internationales Netzwerk – wir entwickeln gemeinsam mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen. Als einzigartige flexible Organisation mit drei großen Versicherern im Hintergrund garantieren wir Ihnen Sicherheit, Diskretion und persönlichen Service durch unsere spezialisierten Juristen – unbürokratisch und immer partnerschaftlich auf Augenhöhe.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit 2017 waren die Anzeigepflichten im Bereich grenzüberschreitender Steuergestaltungen eines der prägenden berufspolitischen Themen. So nachvollziehbar das Anliegen ist, den EU-Mitgliedstaaten frühzeitig Informationen über möglicherweise als „aggressiv“ zu beurteilende Steuergestaltungsmodelle zur Verfügung zu stellen, so wichtig ist es auch, dabei die Rolle der prüfenden und steuerberatenden Berufe im Auge zu behalten.

Die WPK schaltete sich von Beginn an ein und hatte erhebliche Bedenken, denn es ist nicht die Aufgabe des Abschlussprüfers, als „Hilfsstaatsanwalt“ zu ermitteln, ob der Mandant oder dessen Intermediäre etwaige Meldepflichten nicht eingehalten haben. In diesem Sinne ließ sich die Aufnahme einer Meldepflicht speziell für Abschlussprüfer in die EU-Richtlinie („DAC-6“) im Jahr 2018 abwenden.

Auch die Umsetzung der letztlich verabschiedeten DAC-6-Richtlinie im Jahr 2019 bot reichlich Gesprächsstoff. Kann man mit Blick auf einen möglichen Pflichtverstoß einen anderen Pflichtverstoß – den Bruch der Verschwiegenheit – verlangen? Wohl kaum. Was genau soll eigentlich meldepflichtig sein? Ufert eine gewisse „Unbestimmtheit“ nicht in einer Flut von Meldungen aus? Wenigstens die normale, alltägliche Steuerberatung sollte deshalb doch wohl ausgeschlossen sein. Und ist es am Ende angezeigt, noch eine innerdeutsche Meldepflicht draufzusatteln?

Dazu die positive Nachricht zum Jahresbeginn: Der gemeinsame Einsatz von WPK, BStBK und BRAK für den Erhalt der Schweigepflicht und für eine sachgerechte Abgrenzung nicht meldepflichtiger Steuerberatung hat sich gelohnt. Lesen Sie dazu die Zusammenfassung auf Seite 6 f. in diesem Heft.

Nicht nur die Verschwiegenheit sieht sich Angriffen ausgesetzt. Nachdem wir erst im Jahr 2014 die letzte EU-Reform hatten, könnten womöglich bald neue Regulierungen größeren Umfangs auf den Abschlussprüferberuf zukommen.

Den Hintergrund dafür bietet die aktuelle Diskussion im Vereinigten Königreich. Dort stehen mögliche Verschärfungen vor allem bei Nichtprüfungsleistungen durch neue Ethik- und Prüfungsstandards des Financial Reporting Council im Raum. Auch der Ende 2019 veröffentlichte Bericht von Sir Donald Brydon CBE enthält teils weitreichende Empfehlungen zur Verbesserung der Qualität und der Wirksamkeit der Abschlussprüfung. Wir berichten auf Seite 20 f. in diesem Heft. Es ist absehbar, dass mögliche in London zu beschließende Verschärfungen für Abschlussprüfer auch nach dem Brexit am 31. Januar nicht ohne Wirkung auf die Europäische Union bleiben werden – und dies auch über die Übergangsphase bis zum Jahresende 2020 hinaus.

Über den Stand der Regulierungstendenzen und über andere aktuelle Themen wollen wir uns unter dem Leitgedanken „Wirtschaftsprüfung im öffentlichen Interesse“ am 15. Mai 2020 gerne mit Ihnen austauschen. Kommen Sie für dieses Wochenende nach Berlin zum bundesweiten Treffen der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Auch für das beliebte Get-together der WPK am Abend des 14. Mai haben wir schon viele Anmeldungen. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich noch für einen der verbliebenen Plätze anzumelden (www.wpk.de/veranstaltungen/).

Ich freue mich auf ein Wiedersehen in Berlin!

Ihr



Gerhard Ziegler,
WPK-Präsident

Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse

Die Wirtschaftsprüferkammer hat die folgende Auflistung der Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319 a HGB zusammengefasst. Sie gliedert sich nach der **Berufshandelsrechtliche Unternehmen nach § 264 d HGB**, **CRN-Handelsunternehmen** insbesondere auf den in dem Vermögensberichten nach Art. 2 Abs. 1 Richtlinie 91/87/EWG. Die Wirtschaftsprüferkammer übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität der Informationen.

Pos.	Unternehmen	Bemerkung
1	1st Drilling AG	
2	1st Drilling AG	
3	1st Drilling AG	
4	1st Drilling AG	
5	1st Drilling AG	
6	1st Drilling AG	
7	1st Drilling AG	
8	1st Drilling AG	
9	1st Drilling AG	
10	1st Drilling AG	
11	1st Drilling AG	
12	1st Drilling AG	
13	1st Drilling AG	
14	1st Drilling AG	
15	1st Drilling AG	
16	1st Drilling AG	
17	1st Drilling AG	
18	1st Drilling AG	
19	1st Drilling AG	
20	1st Drilling AG	

Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse



Neue Amtszeit der Kommission für Qualitätskontrolle



Aktuelle Entwicklungen in der Abschlussprüfung im Vereinigten Königreich

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten..... 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle
Einsatz der WPK zeigt Erfolg 6

Erste Änderung der Berufssatzung und deren Erläuterungstexte nach der Neufassung 2016 8

Erste Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle nach der Neufassung 2016 9

Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse
Service der WPK 9

Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK
Sitzung am 23. Januar 2020 10

Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK
Sitzung am 10. Dezember 2019 11
Sitzung am 31. Januar 2020 11

Neue Amtszeit der Kommission für Qualitätskontrolle 12

Die Modularisierung ist angekommen
Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens II/2019 12

Per Mausclick Mitgliederdaten selbst pflegen
Digitales Serviceangebot der WPK erweitert 14

Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK
Sommersemester 2020 14

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Der praktische Fall
Berufsaufsicht: Nichterfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten 16

Mitglieder fragen – WPK antwortet
Allgemeines Berufsrecht
WP/vBP als gesetzliche Vertreter von Mantelgesellschaften ... 17

INTERNATIONALES

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen 18

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen 18

IESBA Code of Ethics
Weitere Änderungen und Verschärfungen geplant 19

Änderungen am IESBA Code of Ethics zur Angleichung an ISAE 3000 (Revised) veröffentlicht ... 19

ISA 315 (Revised 2019) veröffentlicht
Skalierungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft 20

Aktuelle Entwicklungen in der Abschlussprüfung im Vereinigten Königreich
Verschärfungen bei Nichtprüfungsleistungen / Brydon-Bericht 20

AUS DEN LÄNDERN

234 neue Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer vereidigt
Zuwachs im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 22



25

Jahresempfang der
Wirtschaft in Mainz



28

ESEF-Umsetzungsgesetz:
Kritik wurde vernommen



49

Prüfungsschwerpunkte 2020
der DPR

Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz mit dem
FDP-Vorsitzenden Christian Lindner 25

STELLUNGNAHMEN DER WPK

**Übertragung der Aufsicht über
Finanzanlagenvermittler auf die BaFin**
WPK setzt sich für die weitere Prüfung von Finanzanlagen-
dienstleistern durch den Berufsstand ein 26

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Regierungsentwurf zum ESEF-Umsetzungsgesetz
Kritik an der Aufstellungslösung wurde vernommen –
nun doch Offenlegungslösung 28

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftungsrecht
Mandatsauftrag und Dritthaftung 30

SERVICE

Veranstaltungen 34
Literaturhinweise 36

ANZEIGEN

Kooperationswünsche 37
System der Qualitätskontrolle 39

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen 42
Todesfälle 47

BERICHTE UND MELDUNGEN

APAS-Verlautbarung Nr. 8
Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Artikel 5 Abs. 1 der
Verordnung (EU) Nr. 537/2014 48
Arbeitsprogramm 2020 der APAS
Worauf Sie vor allem bei der Auftragsprüfung
achten sollten 48
Prüfungsschwerpunkte 2020 der DPR 49
**Fortschreitende Digitalisierung und Internationalisie-
rung treiben den Wandel der Finanzindustrie voran**
Aufsichtsschwerpunkte 2020 der BaFin 50
**DRSC verabschiedet DRÄS 10 zu Änderungen an
DRS 25 und weiteren Standards** 50

NEU DABEI

Philipp Gehring 51
Impressum 43

DIESEM HEFT LIEGT BEI:
Register WPK Magazin 2018 – 2019

Foto: © Coloures-Pic von www.stock.adobe.com

Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle

Einsatz der WPK zeigt Erfolg

Seit dem ersten Entwurf einer EU-Richtlinie vom Sommer 2017 beschäftigt die WPK die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle. Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 (sogenannte „DAC-6-Richtlinie“) in Kraft, am 30. Dezember 2019 stand das Umsetzungsgesetz im Bundesgesetzblatt (Seite 2875 ff.).

Bei der kritischen Begleitung des Gesetzesvorhabens arbeitete die WPK eng mit der Bundessteuerberaterkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer zusammen. Nachdem das Umsetzungsgesetz nunmehr vorliegt, kann zu den Zielen der WPK Bilanz gezogen werden.

Die vier Ziele der WPK



1. Keine Meldepflicht für Abschlussprüfer
2. Berufliche Verschwiegenheitspflicht wahren
3. Meldeflut durch Schärfung der Kennzeichen (*Hallmarks*) vermeiden;
keine Meldepflicht für normale, alltägliche Steuerberatung
4. Keine innerdeutsche Meldepflicht

// 1. Keine Meldepflicht für Abschlussprüfer (Richtlinienentwurf)

Bereits in den Verhandlungen des Richtlinienentwurfs hatte sich die WPK, unter anderem in einem gemeinsamen Schreiben der Präsidenten von WPK, BStBK und BRAK an Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier, dafür eingesetzt, keine Meldepflicht für Abschlussprüfer darüber einzuführen, ob Unternehmen ihre Meldepflichten bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodellen eingehalten haben.

i Eine solche Meldepflicht wurde nicht in die Richtlinie aufgenommen.

// 2. Berufliche Verschwiegenheitspflicht wahren

Die WPK konnte durch ihren erheblichen Einsatz ein Mitgliedstaatenwahlrecht in der Richtlinie verankern, wonach den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wurde, Berufsheimnisträger von Meldepflichten zu befreien, wenn die Mel-

dung gegen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstößen würde (Art. 8ab Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2018/822).

Im Referentenentwurf des BMF vom 26. September 2019 wurde die Meldung jedoch aufgespaltet und das Wahlrecht nur für drei von zehn Kennzeichen, also lediglich teilweise ausgeübt – und dies nur unter Bedingungen (der WP/vBP muss den Nutzer einer Steuergestaltung über die Möglichkeit der Entbindung von der Schweigepflicht informieren und dem Nutzer Offenlegungsnummer und Registriernummer mitteilen).

Die WPK setzte sich daher im Folgenden dafür ein, dass das Mitgliedstaatenwahlrecht eins zu eins umgesetzt wird.

Ausweislich des Berichts des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages war dieser Punkt in der Koalition bis zuletzt streitig. Mit dem § 138f Abs. 6 Satz 4 AO-neu übermittelt der Nutzer nunmehr auch die anderen sieben und damit alle Angaben zu den zehn Kennzeichen, wenn er seinen WP/vBP nicht von der Verschwiegenheit entbindet.

Rechtstechnisch ist der Koalitionskompromiss nicht recht geglückt. So spricht die Norm davon, dass der Nutzer, wenn er die Daten an das Bundeszentralamt übermittelt, „im Auftrag des Intermediärs“ handelt (§ 138f Abs. 6 AO-neu).

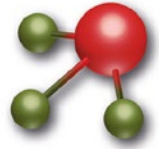
i Insgesamt ist es jedoch gelungen, der beruflichen Verschwiegenheitspflicht Geltung zu verschaffen und dies im Gesetz zu verankern.

// 3. Meldeflut durch Schärfung der Kennzeichen (*Hallmarks*) vermeiden; keine Meldepflicht für normale, alltägliche Steuerberatung

Die WPK hatte von Anfang darauf hingewiesen, dass wegen der unbestimmten Kennzeichen (*Hallmarks*) zu Steuergestaltungen eine Flut von Meldungen (*Over-Reporting*) zu erwarten sein wird; dies auch vor dem Hintergrund, dass Bußgelder ausgesprochen werden können, wenn eine Meldung unterbleibt.

Daher forderte die WPK, die Kennzeichen entweder gesetzlich konkreter zu fassen oder durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) solche Sachverhalte zu definieren, die nicht meldepflichtig sind.

In § 138d Abs. 3 Satz 3 AO-neu ist jetzt verankert, dass das BMF in einem amtlichen Schreiben eine „Weiße Liste“ veröffentlicht, aus der ersichtlich ist, was normale Steuer- →



Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

Neues Modul:
**Datenmanagementsystem
(DMS)**

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

beratung ist und nicht unter die Meldepflicht fällt. WPK und BStBK haben hierzu bereits Fälle geliefert, die auf die „Weiße Liste“ genommen werden können. Das Ministerium soll das Schreiben bis Mitte 2020 erstellen. Dies ist der Zeitpunkt, an dem die Meldepflicht wirksam wird.

i Damit wird Rechtssicherheit zumindest darüber geschaffen, welche Fälle nicht meldepflichtig sind. Für den Großteil der steuerberatenden WP/vBP sollte damit eine wesentliche Erleichterung geschaffen worden sein.

// 4. Keine innerdeutsche Meldepflicht

Die SPD, das BMF und ein Teil der Länderfinanzminister wollten zusätzlich zur Mitteilungspflicht grenzüberschreitender

Steuergestaltungen auch eine Meldepflicht bei innerdeutschen Steuergestaltungen einführen. Der Referentenentwurf des Gesetzes sah dies zwar noch vor, letztlich konnte das Vorhaben aber abgewendet werden. Weitere Initiativen im Bundesrat sowie zuletzt noch in zweiter und dritter Lesung im Deutschen Bundestag, doch noch zum Ziel zu kommen, scheiterten.

i Im Ergebnis konnte die Einführung einer innerdeutschen Meldepflicht verhindert werden. ri

Gemeinsame Stellungnahme von BStBK, WPK und BRAK vom 6. November 2019 zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1948 www.wpk.de/magazin/4-2019/

Erste Änderung der Berufssatzung und deren Erläuterungstexte nach der Neufassung 2016

In seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 beschloss der Beirat der WPK die erste Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (BS WP/vBP) nach deren Neufassung vom 21. Juni 2016. Wenngleich sich die Änderungen lediglich auf drei Normen der Berufssatzung beschränken, handelte es sich hinter den Kulissen um ein Großprojekt:

Als Mitglied bei der International Federation of Accountants (IFAC) ist die WPK verpflichtet, den Code of Ethics mit dem deutschen Berufsrecht abzugleichen. Ergibt sich hierbei Anpassungsbedarf auf Ebene des Satzungsrechts, verpflichtet die Mitgliedschaft die WPK, die notwendigen Anpassungen selbst vorzunehmen. Ist es der WPK aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht möglich, die nach dem Code of Ethics notwendigen Änderungen vorzunehmen, hat sie diese gegenüber dem Gesetzgeber anzuregen. Dies wäre etwa der Fall, wenn sich Änderungsbedarf auf Ebene der WPO oder des HGB ergibt. Seit dem letzten Abgleich im März 2014 gab es verschiedene Teilprojekte, die vom International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) verabschiedet wurden, und eine komplette Restrukturierung des Code of Ethics. Im Fokus des Abgleichs standen die sogenannten *Requirements* der seit 2014 geänderten und neu gefassten Teile des Code of Ethics.

- › Änderungen gab es bei den Regelbeispielen für **Schutzmaßnahmen** im Falle der Gefährdung der Unbefangenheit von WP/vBP bei der Durchführung von Prüfungen

und der Erstattung von Gutachten (§ 30 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP). Diese Schutzmaßnahmen finden sich nun, teils mit ergänzenden Ausführungen, in den Erläuterungen zu § 30 BS WP/vBP wieder. Ergänzt wurden die Erläuterungen des § 30 BS WP/vBP auch um Beispiele für Maßnahmen, die nach dem Code of Ethics 2018 nicht als Schutzmaßnahmen anzusehen sind.

- › Anpassungen an den Erläuterungstexten, deren Formulierung nicht dem Beirat, sondern dem Vorstand obliegt, gab es auch mit Blick auf die Regelungen zur **Selbstprüfungsgefahr** (§ 33 BS WP/vBP) und zum **berufswürdigen Verhalten** (§ 14 BS WP/vBP). So wird in den Erläuterungen zu § 14 Abs. 1 BS WP/vBP ergänzt, unter welchen Voraussetzungen ein „erheblicher Gesetzesverstoß“ vorliegt. Die Erläuterungen zu § 14 Abs. 2 BS WP/vBP enthalten nun ausführlichere Hinweise dazu, wann und in welcher Form WP/vBP ihre Auftraggeber auf Gesetzesverstöße aufmerksam zu machen haben und welche weiteren Schritte der betroffene WP/vBP zu erwägen hat. Die Erläuterungen zu § 14 Abs. 3 BS WP/vBP heben hervor, dass auch Zuwendungen des Auftraggebers an unmittelbare oder nahe Angehörige zur Besorgnis der Befangenheit des mandatierten WP/vBP führen können. Außerdem wurden Beispiele für Zuwendungen ergänzt. Das BMWi gab zusätzliche Hinweise, die in der nächsten Sitzung des Ausschusses „Berufsrecht“ der WPK beraten werden.

- › Abseits dieser Anpassungen infolge der Überarbeitung des Code of Ethics hat der Beirat der WPK in Anlehnung an § 14 BORA und § 23 BOSTB eine Regelung beschlossen, wonach WP/vBP ordnungsgemäße **Zustellungen** entgegenzunehmen und **Empfangsbekenntnisse** mit Datum und Unterschrift versehen unverzüglich zurückzusenden haben (§ 16 Abs. 1 BS WP/vBP-neu).

Der Beschluss zur Änderung der Berufssatzung tritt am 6. März 2020 in Kraft, soweit nicht das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ihn ganz oder teilweise aufhebt. km

Satzungstext als Lesefassung und im Änderungsmodus abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012001/

Erste Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle nach der Neufassung 2016

Die erste Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle nach deren Neufassung vom 21. Juni 2016 wurde am 24. Januar 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemacht und trat am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (BAnz AT 24.01.2020 B2). Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hatte die Änderung am 4. Dezember 2019 beschlossen. Das BMWi hat die Änderungen im Einvernehmen mit dem BMJ genehmigt.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen den vierten Teil der Satzung für Qualitätskontrolle (Durchführung einer Qualitätskontrolle) und dienen der Klarstellung und Präzisierung der Satzung für Qualitätskontrolle. Sie sollen die Prüfer für Qualitätskontrolle insbesondere zu einer risikoorientierten und verhältnismäßigen Durchführung von Qualitätskontrollen angesichts der konkreten Verhältnisse der zu prüfenden Praxis anhalten. Dies erfolgt auch durch eine geeignete Schwerpunktbildung. Die Qualitätskontrolle ist eine Systemprüfung.

Verdeutlicht wird weiter, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle bei seiner Planung einer Qualitätskontrolle die eigene Risikobewertung der zu prüfenden Praxis berücksichtigen soll. Weiter wird klargestellt, dass die Auftragsplanung der zu prüfenden Praxis, risikoorientiert ausgewählte Arbeitspapiere und der Prüfungsbericht kritisch zu würdigen sind. Die risikoorientierte Herangehensweise erfordert auch eine Beurteilung, ob die zu prüfende Praxis ihr prüferisches Ermessen vertretbar ausgeübt hat. An mehreren Stellen wird auf die von der Kommission für Qualitätskontrolle veröffentlichten Hinweise verwiesen, in denen sie ihre Auffassung zur Durchführung von ordnungsgemäßen Qualitätskontrollen niedergelegt hat. Dadurch erlangt der Prüfer für Qualitätskontrolle mehr Sicherheit. cl

Satzungstext als Lesefassung und im Änderungsmodus abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012001/

Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse Service der WPK

Auf der Grundlage der zuletzt veröffentlichten Transparenzberichte hat die WPK die Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a Abs.1 HGB zusammengestellt. Die WPK übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität der Angaben. fö

Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 HGB) abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/marktstrukturanalyse/



Sitzung am 23. Januar 2020

// Vorschläge des IDW zur Änderung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer

Das IDW hat dem BMWi mit Schreiben vom 19. Dezember 2019 diverse Vorschläge zur Änderung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer übersandt (unter anderem zur Öffnung des Gesellschafterkreises von WPG für Personen aus anderen Fachgebieten). Der Vorstand hat die Vorschläge des IDW im Einzelnen erörtert, mit den Regelungsvorschlägen der WPK abgeglichen und geprüft, ob weiterer Handlungsbedarf besteht.

// Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuer-gestaltungen

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hat der Vorstand Bilanz gezogen, inwieweit die berufspolitischen Ziele der WPK im Gesetzgebungsverfahren erreicht worden sind. Dies ist ganz überwiegend der Fall.

So konnten Meldepflichten für Abschlussprüfer sowie für nationale Steuergestaltungen verhindert werden. Zudem wurde erreicht, dass eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung nicht meldepflichtiger Sachverhalte in das Gesetz aufgenommen wurde. Fallgestaltungen zur Aufnahme in eine entsprechende Whitelist wurden dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages bereits übermittelt. Zum Übergang der Mitteilungspflicht auf den Nutzer bei einem nicht von der Schweigepflicht entbundenen Intermediär wurde lediglich ein Kompromiss in das Gesetz aufgenommen. Hier ist es aber gelungen, der beruflichen Verschwiegenheit Geltung zu verschaffen (zu diesem Thema Seite 6 ff. in diesem Heft).

// Jahresbericht „Die WPK 2019“

Der Vorstand hat das Rahmenkonzept für den Jahresbericht 2019 der WPK beraten und beschlossen.

// Kammerversammlung 2020

Der Vorstand hat den aktualisierten Projektplan zur zentralen Kammerversammlung am 15. Mai 2020 in Berlin erörtert. Als Gastredner haben Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg) und Prof. Dr. Bernhard Pellens (Ruhr-Universität Bochum) zugesagt. Die Einladungen wurden in der zweiten Kalenderwoche dieses Jahres versandt. Daneben ist eine News mit Details zur Kammerversammlung sowie zum Get-together im GOLFET Restaurant am Vorabend auf der WPK-Internetseite am 8. Januar 2020 erschienen und wurde im WPK-Newsletter vom 9. Januar 2020 verbreitet.

Parallel hierzu finden weitere Werbemaßnahmen statt (siehe auch Seite 34 in diesem Heft).

// Veröffentlichung einer Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse

Als Serviceleistung für den Berufsstand und die interessierte Öffentlichkeit hat sich der Vorstand auf eine Anfrage aus dem Berufsstand hin dafür ausgesprochen, eine Liste der Unternehmen von öffentlichem Interesse zu veröffentlichen. Die Liste ist retrospektiv, ihr liegen Transparenzberichte zu Grunde und sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit/Richtigkeit (siehe dazu Seite 9 in diesem Heft).

// Prüfungsausschüsse Prüfungsfachwirt (WPK)

Die WPK hatte Ende 2019 auf ihrer Internetseite einen Aufruf veröffentlicht, um Mitglieder für die neu einzurichtenden Prüfungsausschüsse für die Prüfung zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK) zu gewinnen. 64 Interessenten aus dem Berufsstand haben sich gemeldet, die als Beauftragte der Arbeitgeber aktiv werden möchten.

Der Vorstand hat in der Sitzung einen Kriterienkatalog für die von der WPK zu benennenden Berufsangehörigen entwickelt, welcher der Auswahlentscheidung zugrunde gelegt werden soll.

Die ersten (schriftlichen) Prüfungen sollen in der Woche vom 23. bis zum 27. November 2020 stattfinden. Die WPK wird ein Merkblatt zur Prüfung veröffentlichen.

// Neue digitale Angebote der WPK

Die WPK-Geschäftsstelle hat die folgenden digitalen Angebote entwickelt und auf der WPK-Internetseite beziehungsweise im internen Mitgliederbereich „Meine WPK“ eingestellt (siehe auch Seite 14 in diesem Heft):

- › Beauftragung einer Qualitätskontrolle mitteilen
- › Beitragsermäßigung wegen hohen Alters beantragen
- › Mitgliedsbescheinigung ausstellen
- › Netzwerk melden
- › Prüfvorschlag für eine Qualitätskontrolle einreichen
- › Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen
- › Bestellung als WP beantragen

Der Vorstand bewertet diese digitalen Angebote positiv. Dieses Serviceangebot für den Berufsstand bringt auch für die WPK-Geschäftsstelle Effizienzgewinne. Die digitalen Angebote sollen weiter ausgebaut werden. go/en

AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Sitzung am 10. Dezember 2019

// Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle überarbeitet derzeit ihren aktuellen „Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“. Dieser soll einerseits in einen „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation von Qualitätskontrollen“ und andererseits in einen „Hinweis zur Berichterstattung“ aufgesplittet werden. Sie hat über die im Ausschuss „Grundsätze QK“ erarbeiteten Entwürfe beraten. Die Beratung der Entwürfe wird im Jahr 2020 fortgesetzt.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

In der Sitzung wurden die Auswertungen von Qualitätskontrollen einer gemischten Praxis (Prüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse) sowie eines Genossenschaftlichen Prüfungsverbandes abgeschlossen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in einem Fall beschlossen, die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über eine Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung zu informieren.

Die geprüfte Praxis hatte trotz eines Hinweises der WPK wiederholt die fehlende Angabe der Geschäftsführerbezüge nicht beanstandet.

// Verabschiedung von Mitgliedern der Kommission für Qualitätskontrolle

Zum Ende der 6. Amtsperiode der Kommission für Qualitätskontrolle scheidet am 16. Januar 2020 sechs Mitglieder aus. Die Kommission für Qualitätskontrolle verabschiedete die ausscheidenden Mitglieder Frau WP/StB Carolin Schütt sowie die Herren WP Hubert Eckert, vBP/StB Gunther Fricke, WP/StB Andreas Köhl, WP/StB Jens Löffler und WP/StB Harald Partmann und dankte ihnen für die langjährige, aktive Mitarbeit.

In der Beiratssitzung am 4. Dezember 2019 wurden die Mitglieder für die 7. Amtsperiode vom 17. Januar 2020 bis 16. Januar 2024 gewählt. Neben den bisherigen, verbleibenden Mitgliedern wurden Frau WPin/StBin Wiebke Lorenz und Frau WPin/StBin Angelika Kraus sowie die Herren WP/StB Ulrich Kienzle, WP/StB Andreas Möbus, WP/StB Gerd-Jürgen Müller und WP/StB Stefan Sinne als neue Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle gewählt (siehe Seite 12 in diesem Heft). Im

Sitzung am 31. Januar 2020

Am 17. Januar 2020 begann die 7. Amtsperiode der Kommission für Qualitätskontrolle. Wie in der vergangenen Amtsperiode besteht die Kommission aus 15 Mitgliedern. Sie hat ihre Geschäftsordnung mit redaktionellen Änderungen bestätigt und zur Organisation ihrer Aufgaben folgende entscheidungsbefugte Abteilungen gebildet:

- „Qualitätskontrollberichte I“
- „Qualitätskontrollberichte II“
- „Qualitätskontrollberichte III“
- „Prüferauswahl und Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle“
- „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen“
- „Aus- und Fortbildung“
- „Aufsicht“

Die Besetzung der Abteilungen ist auf der Internetseite der WPK einsehbar.

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2019

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen ersten Entwurf

ihres Tätigkeitsberichtes für 2019 beraten. Die Beratungen werden in der kommenden Sitzung am 24. März 2020 fortgesetzt. Der Tätigkeitsbericht wird nach Billigung durch die APAS auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

// Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat vor dem Hintergrund der von der APAS formulierten kritischen Erfolgsfaktoren des Qualitätskontrollverfahrens (siehe Jahresberichte der APAS 2017 und 2018) und ihrer aus Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle (Aufsicht) beziehungsweise Teilnahmen an Qualitätskontrollen gewonnenen Erfahrungen über die konzeptionelle Weiterentwicklung dieser Instrumente beraten. Die Beratungen werden in den kommenden Sitzungen fortgeführt.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle beriet in zwei Vorgängen über eine Information des Vorstandes. Ein Vorgang betraf einen möglichen Verstoß gegen das GwG, der andere →

eine gesetzliche Jahresabschlussprüfung, die ohne die erforderlichen Voraussetzungen (§ 319 Abs. 1 Satz 3 HGB) durchgeführt wurde. Der Vorstand wird über beide Vorgänge informiert.

Des Weiteren wurde über die Konsequenzen von Untersuchungen der Kommission für Qualitätskontrolle bei zwei Prüfern für Qualitätskontrolle beraten. Beide Untersuchungen wurden mit Hinweisen an die Prüfer für Qualitätskontrolle ab-

geschlossen. Bei einem Prüfer für Qualitätskontrolle wurde beschlossen, die nächste Untersuchung bereits innerhalb eines Jahres durchzuführen. bm

Besetzung der Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle einsehbar unter www.wpk.de/wpk/rechtvorschriften/#c1006

Neue Amtszeit der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle der WPK ging am 17. Januar 2020 in die neue, bis zum 16. Januar 2024 dauernde Amtszeit. Die 15 Mitglieder hatte der Beirat der WPK am 4. Dezember 2019 entsprechend dem Vorschlag des Vorstandes gewählt (siehe dazu WPK Magazin 4/2019, Seite 11).

Künftig setzt sich die Kommission für Qualitätskontrolle aus drei Mitgliedern großer Praxen, vier Mitgliedern mittelgroßer Praxen und acht Mitgliedern kleiner Praxen zusammen.

Neue Mitglieder:



WP/StB
Ulrich Kienzle



WPin/StBin
Angelika Kraus



WPin/StBin
Wiebke Lorenz



WP/StB
Andreas Möbus



WP/StB
Gerd-Jürgen
Müller



WP/StB
Stefan Sinne

Wiedergewählte Mitglieder:

WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens **Poll** (Vorsitzender)
WP/StB Jürgen **Hug** (stellvertretender Vorsitzender)
vBP/StB Wolfgang **Ujcic** (stellvertretender Vorsitzender)
WP/StB Wolfgang **Baumeister**
WP/StB Dr. Mark Peter **Hacker**
WP/StB Thomas **Rittmann**
WP/StB Gerhard **Schorr**
WP/StB Stefan **Schweren**
WP/StB Hubert **Voshagen**

Die WPK wünscht den neuen Mitgliedern Erfolg und Freude bei ihrer Tätigkeit.

Den aus der Kommission für Qualitätskontrolle ausgeschiedenen WP/StB Carolin **Schütt**, WP/StB Hubert **Eckert**, vBP/StB Gunter **Fricke**, WP/StB Andreas **Köhl**, WP/StB Jens **Löffler** und WP/StB Harald **Partmann** dankt die WPK für ihren ehrenamtlichen Einsatz für den Berufsstand. th

Kontaktdaten der Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle abrufbar unter www.wpk.de/wpk/organisation/kommission-fuer-qualitaetskontrolle/

Die Modularisierung ist angekommen

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens II/2019

Der Prüfungstermin II/2019 des Wirtschaftsprüfungsexamens war der erste, der vollständig auf Grundlage des novellierten Prüfungsrechts, das heißt modularisiert, durchgeführt worden ist. Die Klausuren wurden im August

und erstmals zusätzlich in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ auch im Juni 2019 geschrieben. Die mündlichen Prüfungen fanden im November und Dezember 2019 statt.

Die Modularisierung der Prüfung ermöglicht, alle Prüfungsmodulare, die den vier Prüfungsgebieten „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“, „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Steuerrecht“ entsprechen, entweder wie bisher in einem Prüfungstermin abzulegen oder die Prüfung auf mehrere Termine zu verteilen. Die Prüfung, das Wirtschaftsprüfungsexamen, ist dann bestanden, wenn jedes abzulegende Modul bestanden wurde. In jedem Modul gibt es drei Prüfungsversuche. Wird ein Modul auch im dritten Versuch nicht bestanden, ist das Wirtschaftsprüfungsexamen insgesamt nicht bestanden.

Zum Prüfungstermin II/2019 waren insgesamt 697 Kandidaten und Kandidatinnen zugelassen, die sich, verteilt auf die vier Prüfungsgebiete, zu insgesamt 1.525 Modulprüfungen angemeldet hatten. Insgesamt wurden 1.436 Modulprüfungen abgelegt, das heißt, es wurde sowohl an der schriftlichen als auch an der mündlichen Prüfung teilgenommen. Hierbei wurden 2.552 Klausuren geschrieben. 74,8 % der Modulprüfungen wurden bestanden, wobei die „Erfolgsquote“ zwischen 61,9 % („Steuerrecht“) und 85,0 % („Wirtschaftsrecht“) lag.

Von den 697 zugelassenen Kandidaten und Kandidatinnen haben 283 (40,6 %) das Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden, das heißt, dass sie alle Modulprüfungen, die sie ablegen müssen, gegebenenfalls auch erst im zweiten Versuch, bestanden haben. Die übrigen 414 Kandidaten und Kandidatinnen (59,4 %) haben die Möglichkeit, noch nicht erfolgreich abgeschlossene Module zu wiederholen, Modulprüfungen, zu denen sie sich bisher noch nicht angemeldet hatten, erstmals abzulegen oder im Fall einer Erkrankung die Prüfung fortzuführen. Sie alle haben noch die Möglichkeit, die Gesamtprüfung, das Wirtschaftsprüfungsexamen, zu bestehen.

Da in dem Prüfungstermin II/2019 (noch) kein Kandidat oder keine Kandidatin eine Modulprüfung zum dritten Mal, also in der zweiten und damit letzten Wiederholung, abgelegt hat, hat niemand das Wirtschaftsprüfungsexamen endgültig nicht bestanden. Zu diesem Prüfungsergebnis wird es erst kommen, sobald erste Kandidaten und Kandidatinnen einen dritten Prüfungsversuch in einem Modul unternehmen und diesen nicht bestehen werden.

An der verkürzten Prüfung nach § 13a WPO, die nicht modularisiert durchgeführt wird, haben darüber hinaus zwei vereidigte Buchprüfer mit Erfolg teilgenommen. tü

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens - Prüfungstermin II/2019 -											
Modul	Kandidatinnen/ Kandidaten je Modul	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an der Modulprüfung		Zur mündlichen Modulprüfung nicht zugelassen		Modulprüfung nicht bestanden		Modulprüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	511	7	24	480	100,0 %	15	3,1 %	117	24,4 %	348	72,5 %
davon Erstprüfung	479	7	23	449	100,0 %	14	3,1 %	110	24,5 %	325	72,4 %
davon 1. Wiederholung	32	0	1	31	100,0 %	1	3,2 %	7	22,6 %	23	74,2 %
davon 2. Wiederholung	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Angewandte Betriebswirtschafts- lehre, Volkswirtschaftslehre	359	6	11	342	100,0 %	15	4,4 %	55	16,1 %	272	79,5 %
davon Erstprüfung	336	5	11	320	100,0 %	15	4,7 %	51	15,9 %	254	79,4 %
davon 1. Wiederholung	23	1	0	22	100,0 %	0	0,0 %	4	18,2 %	18	81,8 %
davon 2. Wiederholung	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Wirtschaftsrecht	337	3	14	320	100,0 %	13	4,1 %	35	10,9 %	272	85,0 %
davon Erstprüfung	326	3	14	309	100,0 %	13	4,2 %	33	10,7 %	263	85,1 %
davon 1. Wiederholung	11	0	0	11	100,0 %	0	0,0 %	2	18,2 %	9	81,8 %
davon 2. Wiederholung	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
Steuerrecht	318	6	18	294	100,0 %	65	22,1 %	47	16,0 %	182	61,9 %
davon Erstprüfung	279	6	18	255	100,0 %	60	23,5 %	44	17,3 %	151	59,2 %
davon 1. Wiederholung	39	0	0	39	100,0 %	5	12,8 %	3	7,7 %	31	79,5 %
davon 2. Wiederholung	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %
gesamt	1.525	22	67	1.436	100,0 %	108	7,5 %	254	17,7 %	1.074	74,8 %
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO (nicht modularisiert)	2	0	0	2	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	2	100,0 %
Gesamtzahl der Kandidaten/ Kandidatinnen	697 (100 %)										
Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden	283 (40,6 %)					Zahl der im Prüfungstermin geschriebenen Klausuren (ohne Erkrankungen, Rücktritte und verkürzte Prüfung nach § 13a WPO)		2.552			
Wirtschaftsprüfungsexamen nicht bestanden	0										

Per Mausklick Mitgliederdaten selbst pflegen

Digitales Serviceangebot der WPK erweitert

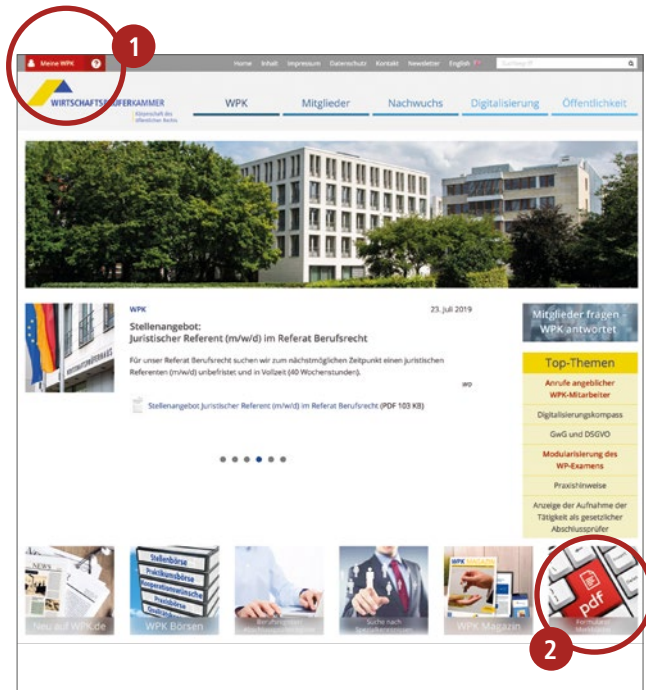
Ab März 2020 können Sie Ihre bei der WPK geführten freiwilligen Mitgliederdaten online selbst pflegen. Wählen Sie dafür auf der WPK-Internetseite im Mitgliederbereich „Meine WPK“ **1** den Menüpunkt „Meine Daten“. Dort sind alle uns bisher mitgeteilten Daten von Ihnen hinterlegt, die Sie ändern oder auch ergänzen können. Nicht nur Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer profitieren davon, sondern auch die Berufsgesellschaften.

Zukünftig wird es auch möglich sein, Änderungen bei der beruflichen Tätigkeit und der beruflichen Niederlassung selbst online einzutragen.

„Meine WPK“ bietet außerdem den Menüpunkt „Digitale Anträge und Mitteilungen“. Nach dem Login sind Ihre Mitgliederdaten dort jeweils vorausgefüllt; Sie senden den gewählten Antrag/die Mitteilung per Mausklick an die WPK (ohne Unterschrift).

So können Sie einfach und schnell

- › die Beauftragung Ihrer Qualitätskontrolle mitteilen
- › die Beitragsermäßigung wegen hohen Alters beantragen
- › Bescheinigungen ausstellen (Mitgliedsbescheinigung)
- › den Mitgliedsausweis beantragen
- › die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk melden
- › einen Prüfvorschlag für Ihre Qualitätskontrolle einreichen
- › die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen.



Wer dennoch lieber den herkömmlichen Weg gehen will, dem stehen die Informationen weiterhin unter „Formulare/Merkblätter“ **2** zur Verfügung. Dort findet sich auch der neue und übersichtlich gestaltete Bestellsantrag für die Neumitglieder der WPK. sw

Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

Sommersemester 2020

Auf der Internetseite der WPK steht der Studienführer Wirtschaftsprüfung für das Sommersemester 2020 zur Verfügung. Er bietet einen Überblick über das berufsbezogene Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in Deutschland. th

Studienführer abrufbar unter www.wpk.de/studienfuehrer/



Unsere Spezialisierung – Ihr Mehrwert ...

**Ihr Fachversicherungsmakler
für die rechts- und wirtschafts-
beratenden Berufe**

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



**... ist Ihre maßgeschneiderte
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.**

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

**Ihre Berufshaftung:
Fragen Sie den Marktführer!**

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**



DER PRAKTISCHE FALL

Berufsaufsicht: Nichterfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten

Zu einer gewissenhaften Berufsausübung gehört auch die Beachtung und Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG).

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie im Juni 2017 obliegt der WPK die Aufsicht darüber, ob Berufsangehörige ihren Pflichten aus dem GwG nachkommen (§ 57 Abs. 2 Nr. 17 WPO). Für diese anlassunabhängige Geldwäscheaufsicht zieht die WPK eine Stichprobe und sendet den ausgewählten Mitgliedern Fragebögen zu. Darin wird gefragt, ob und wie die Berufsangehörigen ihren geldwäscherechtlichen Pflichten nachkommen. Zudem werden sie gebeten, eine Risikoanalyse zu übermitteln.

Im konkreten Fall gab der Berufsangehörige an, keine Risikoanalyse zu erstellen, seine Vertragspartner nicht zu identifizieren, keine Feststellungen zum wirtschaftlich Berechtigten sowie zur Eigenschaft als politisch exponierte Person zu treffen und die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 GwG nicht zu erfüllen. Die Nichterfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten begründete er damit, dass er sämtliche Mandanten jahrelang persönlich kenne. Zudem übe er keine Vorbehaltsaufgaben mehr aus, sodass die geldwäscherechtlichen Pflichten von ihm

nicht zu erfüllen seien. Die WPK bat den Berufsangehörigen unter Verweis auf die Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK zum GwG eine Risikoanalyse nachzureichen. Dem kam er nur in unzureichendem Maße nach.

WP/vBP sind Verpflichtete nach dem GwG (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG). Die geldwäscherechtlichen Pflichten sind daher von ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung zu erfüllen. Zu den wesentlichen Pflichten gehören insbesondere

- die Erstellung, die hinreichende Dokumentation, die regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls die Aktualisierung einer Risikoanalyse (§ 5 GwG),
- die Identifizierung der Vertragspartner und gegebenenfalls für diese auftretenden Personen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG),
- die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG) und
- die Abklärung, ob es sich bei dem Mandanten oder ggf. wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch expo-

nierte Person (PEP), ein Familienmitglied einer solchen Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG).

Die Pflicht zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Mandate, der Höhe des Gesamtumsatzes oder der Art der ausgeübten Tätigkeiten. Ebenso sind die geldwäscherechtlichen Pflichten, insbesondere die allgemeinen Sorgfaltspflichten, auch dann zu erfüllen, wenn Mandanten dem WP/vBP persönlich bekannt sind. Das ergibt sich aus § 10 Abs. 3 GwG, der regelt, dass bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage zu erfüllen sind.

In jedem Fall sind diejenigen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für die Geschäfte bestehen, die von dem WP/vBP betrieben werden (Risikoanalyse, § 5 Abs. 1 GwG). Die Risikoanalyse ist hinreichend zu dokumentieren und regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren (§ 5 Abs. 2 GwG). Die Risikoanalyse muss dabei nicht nur die Ermittlung und Bewertung der Risiken der ausgeübten Tätigkeiten enthalten. Es müssen auch

die Risiken ermittelt und bewertet werden, die in der Sphäre der Mandanten liegen (beispielsweise Branchenzugehörigkeit, geographische Lage usw.). Ebenso ist die Ermittlung und Bewertung des Gesamtrisikos erforderlich.

Die Nichterfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung dar (§ 43 Abs. 1 WPO i. V. m. § 4 Berufssatzung WP/vBP).

Die Vorstandsabteilung befand, dass der Berufsangehörige sich nicht ausreichend mit seinen geldwäscherechtlichen Pflichten auseinandergesetzt hatte und er erkennen ließ, dass seinerseits auch kein Interesse an der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten bestand. Sie hielt unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls die Verhängung einer Geldbuße für erforderlich und angemessen. Die berufsaufsichtliche Maßnahme wurde bestandskräftig. bt

Die geldwäscherechtlichen Pflichten sind unabhängig von der Anzahl der Mandanten, der Höhe des Gesamtumsatzes oder der Art der ausgeübten Tätigkeiten zu erfüllen. Auch persönliches Bekanntsein der Mandanten entbindet den WP/vBP nicht von seinen geldwäscherechtlichen Pflichten.

MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE
[www.wpk.de/
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)



ALLGEMEINES BERUFSRECHT

WP/vBP als gesetzliche Vertreter von Mantelgesellschaften

Ich übe meinen Beruf als Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis aus. Ein Mandant bittet mich, seine stillgelegte GmbH zu übernehmen, um ihn von der Abwicklung und weiteren Entscheidungen zu entlasten. Darf ich als Wirtschaftsprüfer Geschäftsführer dieser Gesellschaft sein?

Gewerbliche Tätigkeiten sind Wirtschaftsprüfern nach § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO verboten. Daneben ist Wirtschaftsprüfern die Eingehung außerberuflicher Anstellungsverhältnisse nach § 43a Abs. 3 Nr. 2 WPO nicht erlaubt.

Nicht als Berufsgesellschaft anerkannte Kapitalgesellschaften sind kraft Rechtsform gewerblich. Der gewerbliche Charakter dieser Gesellschaften prägt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zugleich den Charakter der Tätigkeit des gesetzlichen Vertreters. Der Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer gewerblichen Gesellschaft liegt regelmäßig zumindest auch ein faktisches außerberufliches Anstellungsverhältnis zugrunde.

Im Einzelfall unterfällt die Geschäftsführertätigkeit für eine gewerbliche Gesellschaft aber nicht dem Verbot unvereinbarer Tätigkeiten, wenn eine Gefährdung von Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers oder der Anschein einer solchen Gefährdung von vornherein ausgeschlossen ist.

Eine Mantelgesellschaft nimmt im Grunde nicht werbend am Markt teil. Berufsrechtlich lässt sie sich mit nicht als Berufsgesellschaft anerkannten vermögensverwaltenden Gesellschaften vergleichen. Die Geschäftsführung solcher Gesellschaften ist einem Wirtschaftsprüfer erlaubt, wenn das Vermögen des Wirtschaftsprüfers, seiner Kernfamilie oder langjähriger Berufskollegen verwaltet wird und der Gesellschafterkreis sich entsprechend zusammensetzt. Weiterhin muss die Teilnahme am Wirtschaftsleben unter einer neutralen Bezeichnung erfolgen und darf über ein absolut zu vernachlässigendes Maß nicht hinausgehen (vgl. WPK Magazin 4/2019, Seite 28).

Die Übernahme von inaktiven Gesellschaften von Mandanten steht somit dann mit dem Berufsrecht im Einklang, wenn der Wirtschaftsprüfer auch die Anteile an der Gesellschaft vom Mandanten übernimmt. Andernfalls stellt die Tätigkeit als Geschäftsführer eine mit dem Beruf unvereinbare gewerbliche Tätigkeit dar. Etwas anderes kann gelten, wenn die fortbestehende Beteiligung des Mandanten über eine zu vernachlässigende Minderheitsbeteiligung nicht hinausgeht.

Sie können daher als Geschäftsführer bestellt werden, wenn Sie die Anteile der Gesellschaft übernehmen. ti

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.

la

Januar	
03.01.2020	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Revises Part 4B of the International Code of Ethics
Dezember	
19.12.2019	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Enhances and Modernizes ISA 315 for a More Robust Risk Assessment
17.12.2019	IAASB: Audits Of Less Complex Entities – Feedback Statement And Way Forward
17.12.2019	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB): Governance Arrangements Consultation Launched
November	
27.11.2019	IAASB: Candidates Sought to Serve on the IAASB
27.11.2019	IESBA: Nominations open for Board Members to Join the IESBA
27.11.2019	IPSASB: Global Search Begins for New IPSASB Members
26.11.2019	International Federation of Accountants (IFAC): Launches „Exploring the IESBA Code“
19.11.2019	IAASB: ISA 540 (Revised) Implementation Support: Audit Client Briefing
15.11.2019	IAASB: Seeks Public Comment on Exposure Draft of Conforming Amendments to The International Standards as a Result of The Revised IESBA Code

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IASB-Publikationen können unter www.ifrs.org eingesehen und heruntergeladen werden.

la

Dezember	
19.12.2019	International Accounting Standards Board (IASB): Hans Hoogervorst – Accounting standards and the long term
10.12.2019	IFRS Foundation / IASB: Statement on the death of Paul Volcker, inaugural Chairman of the IFRS Foundation Trustees
06.12.2019	IFRS Foundation: Erkki Liikanen – Big techs and new entrants: threats to financial stability?
November	
28.11.2019	IASB: Nick Anderson – IFRS Standards and climate-related disclosures
21.11.2019	IASB: IFRS 17 podcast on November IASB meeting now available

IESBA Code of Ethics

Weitere Änderungen und Verschärfungen geplant

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat in seiner jüngsten Sitzung im Dezember 2019 **drei Konsultationspapiere** (*Exposure Drafts*) mit Änderungen am IESBA Code of Ethics (Code) zu den folgenden Themen verabschiedet:

- › Nichtprüfungsleistungen (*Non-Assurance Services, NAS*)
- › Honorare (*Fees*)
- › Auftragsbegleitender Qualitätssicherer (*Engagement Quality Reviewer – EQR*).

Die Papiere wurden zwischenzeitlich zur Kommentierung veröffentlicht. Insbesondere zu *NAS* und *Fees* werden umfangreiche Verschärfungen vorgeschlagen. Die WPK wird sich mit Stellungnahmen einbringen.

Daneben hat IESBA die beiden neuen Themen Steuergestaltung (*Tax Planning*) und die Code-Definitionen „kapitalmarktnotierte Einheit“ (*Listed Entity*) und „Einheit von öffentlichem Interesse“ (*Public Interest Entity, PIE*) erörtert. Beide Projekte befinden sich noch im Anfangsstadium.

Des Weiteren hat die Arbeitsgruppe „Technologie“ ihren vorläufigen Abschlussbericht vorgestellt. Erfreulich ist die

Feststellung, dass der Code mit seinem prinzipienbasierten Ansatz bereits in seiner aktuellen Fassung grundsätzlich auch für technologiebezogene Themen einen geeigneten Rahmen bildet. Gleichwohl werden in einem nächsten Schritt punktuelle Anpassungen des Code und Klarstellungen geprüft.

Die Erörterung der derzeitigen Bestrebungen im Vereinigten Königreich zur Reform des Abschlussprüfungsmarktes rundete die Sitzung ab. Der mit Spannung erwartete Bericht von Sir Donald Brydon CBE ist zwischenzeitlich veröffentlicht worden (siehe dazu Seite 20 f. in diesem Heft). en

Sitzungsunterlagen zur IESBA-Sitzung abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012002/

Drei IESBA Exposure Drafts abrufbar unter www.ethicsboard.org/

Bericht von Sir Donald Brydon CBE abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012003/

Änderungen am IESBA Code of Ethics zur Angleichung an ISAE 3000 (Revised) veröffentlicht

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat seine finalen Änderungen am Code of Ethics (Code) zur Angleichung des Teils 4B des Code (Unabhängigkeit – sonstige Prüfungsaufträge) an ISAE 3000 (Revised – Betriebswirtschaftliche Prüfungen, die keine Prüfungen oder prüferische Durchsichten vergangenheitsorientierter Finanzinformationen sind) veröffentlicht.

Ziel der Änderungen ist es, den Teil 4B des Code an die überarbeiteten Begriffe und Konzepte in ISAE 3000 (Revised) anzupassen. Die Anpassungen treten mit Ausnahme einiger abweichender Konstellationen am 15. Juni 2021 in Kraft. en

Final Pronouncement: Alginment of Part 4B of the Code to ISAE 3000 (Revised) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012004/

ISA 315 (Revised 2019) veröffentlicht

Skalierungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft

Ende 2019 hat das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) den überarbeiteten Prüfungsstandard ISA 315 (Revised 2019) *Identifying and Assessing the Risks of Material Misstatement* veröffentlicht.

Der Standard legt die Verfahren zur Risikoidentifikation und -beurteilung fest, welche die Grundlage für eine risikoorientierte Abschlussprüfung bilden und die Erlangung ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise unterstützen. Die Überarbeitungen sollen den Standard auch modernisieren, um mit dem sich fortentwickelnden unternehmerischen und technologischen Umfeld Schritt zu halten.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde – auch von der WPK – gegenüber dem IAASB deutliche Kritik geäußert, da der Standardentwurf vielen Anwendern und Interessenvertretern zu komplex und zu lang erschien. Zudem wurden die Möglichkeiten der Skalierbarkeit als unzureichend empfunden.

Als Reaktion auf diese Kritik überarbeitete das IAASB die Anforderungen, Definitionen und Anwendungshinweise des Entwurfs und entwickelte zudem einen Implementierungsleitfaden, der die geplanten Aktivitäten und den vor-

aussichtlichen Zeitpunkt festlegt. Gleichwohl konnte die ursprüngliche Kritik nicht vollständig ausgeräumt werden. Auch der nun vorliegende Standard ist äußerst komplex und die Möglichkeiten der Skalierbarkeit wurden unseres Erachtens nicht ausgeschöpft.

Laut Implementierungsleitfaden soll im ersten Quartal 2020 ein *First Time Implementation Guide* veröffentlicht werden, der die wesentlichen Änderungen darstellt.

ISA 315 (Revised 2019) tritt für Abschlussprüfungen für Zeiträume in Kraft, die am oder nach dem 15. Dezember 2021 beginnen. la

Text des Standards, *Basis for Conclusion* des IAASB-Mitarbeiterstabs, *Fact Sheet* sowie Implementierungsleitfaden abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012005/

Aktuelle Entwicklungen in der Abschlussprüfung im Vereinigten Königreich

Verschärfungen bei Nichtprüfungsleistungen / Brydon-Bericht

Über die bis dahin jüngsten Entwicklungen in der Abschlussprüfung im Vereinigten Königreich informierte die WPK im WPK Magazin 3/2019, Seite 41. Zum Jahresende 2019 zeichneten sich massive Veränderungen ab.

// Verschärfungen vor allem bei der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch neue Ethik- und Prüfungsstandards des FRC

Das Financial Reporting Council (FRC) gab Ende Dezember 2019 die **Verschärfung seiner Ethik- und Prüfungsstandards** bekannt. Die Verschärfungen sollen dazu beitragen, die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfer zu stärken, Interessenkonflikte zu vermeiden und insgesamt sicherstellen, dass Großbritannien aufgrund des stärkeren Anlegerschutzes als Wirtschaftsstandort angesehen wird.

Aufgrund der Änderungen werden vor allem die bislang zulässigen **Nichtprüfungsleistungen** gegenüber Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities – PIE) **weitestgehend verboten**. Zulässig sind nur noch Nichtprüfungsleistungen, die in engem Zusammenhang mit der Prüfung selbst stehen oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die vorgenommenen Änderungen sind das Ergebnis einer umfassenden Überprüfung durch das FRC. Ob weitere Änderungen beziehungsweise eine Ausweitung der Verschärfungen bei der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen auf Non-PIE erforderlich sind, ist derzeit nicht absehbar und wird auch davon abhängen, wie die Empfehlungen von Sir Donald Brydon CBE umgesetzt werden.



// Brydon-Review

Der lang erwartete Bericht zur Überprüfung der Qualität und Wirksamkeit der Abschlussprüfung (*Independent Review into the Quality and Effectiveness of Audit*) von Sir Donald Brydon CBE wurde am 18. Dezember 2019 vorgestellt. Der knapp 140 Seiten umfassende Bericht enthält eine Reihe von Empfehlungen zur Verbesserung der Qualität und der Wirksamkeit der Abschlussprüfung.

Zusätzliche Dynamik erhalten die Reformbestrebungen, da der Brydon-Review in die Queen's Speech am 19. Dezember 2019 eingeflossen ist. Die konkrete Umsetzung der Empfehlungen obliegt der britischen Regierung und bleibt abzuwarten.

Der Brydon-Bericht enthält beispielsweise folgende Empfehlungen:

- ▶ Erstellung eines Prüfungsleitfadens unter anderem durch die neu zu gründende Audit, Reporting and Governance Authority ARGA (welche die Nachfolge des FRC einnehmen wird), der die verschiedenen Elemente eines Bestätigungsvermerks und ihre Bedeutung erläutert (4.7),
- ▶ Veröffentlichung einer dreijährigen fortlaufenden Prüfungs- und Assurance-Richtlinie durch den Prüfungsausschuss, über den die Aktionäre jährlich zur Genehmigung durch die Hauptversammlung abstimmen (10.0.3),
- ▶ Änderung des ISA (UK) 240 durch die ARGA zur Verdeutlichung, dass sich der Abschlussprüfer zu bemühen hat, wesentlichen Betrug auf alle zumutbaren Arten aufzudecken (14.1.5),
- ▶ Empfehlung an die ARGA, ein öffentlich zugängliches Fallstudienregister über Unternehmensbetrug zu führen (14.4.3),
- ▶ Entwicklung eines Katalogs von möglichen Signalen, über deren Auftreten der Abschlussprüfer zu berichten hat (zum Beispiel Covenant-Brüche) (16.7),
- ▶ Abgabe einer öffentlichen Resilienz-Erklärung durch die gesetzlichen Vertreter, die unter anderem eine Going Concern-Einschätzung enthält (18.1.2),
- ▶ Alternative Leistungskennzahlen (*Alternative Performance Measures*) und *Key Performance Indikatoren*

(soweit für die Vergütung der Führungskräfte relevant) sollen Prüfungsgegenstand werden (20.1.5 und 20.2.8),

- ▶ Erläuterung der im Rahmen der Abschlussprüfung angewendeten Stichprobenverfahren (Notwendigkeit, Grundlagen) (24.1.11) und
- ▶ Angaben zur Profitabilität der Praxis sowie Angaben zu den aufgewendeten Stunden je Prüfergruppen (25.2.3 und 25.2.5).

Entgegen vieler Erwartungen hat sich Sir Donald Brydon **nicht für verpflichtende Joint Audits** ausgesprochen, obwohl dies ursprünglich von der britischen Wettbewerbsbehörde empfohlen worden war. Nach Einschätzung von Brydon sei nicht sicher, ob Joint Audits die Prüfungsqualität auf lange Sicht verbessern würden. Da es jedoch Wettbewerbserfordernisse geben könne, die als wichtiger erachtet werden, hat sich Sir Donald Brydon bewusst dafür entschieden, sich nicht zu den Vorzügen von Joint Audits zu äußern.

i

“Perhaps the most controversial recommendation is that from the CMA regarding joint audits. I did not seek evidence in relation to this concept amongst either users or producers of audit. Nonetheless I have received many negative comments from both. It is not clear to me that joint audits would improve the quality of audit in anything but the long term and, even then, with no certainty. However, I recognise that there may be competition imperatives which are viewed as more important and accordingly I have deliberately chosen not to opine on the merits or otherwise of such proposals”.

Die Empfehlungen werden im Bericht detailliert erläutert. la

Bericht von Sir Donald Brydon CBE *Independent Review into the Quality and Effectiveness of Audit* abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012003/

234 neue Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer vereidigt

Zuwachs im Vergleich zum Vorjahreszeitraum

Auf sechs feierlichen Veranstaltungen in den WPK-Landesgeschäftsstellen vereidigten die WPK-Landespräsidentinnen und -Landespräsidenten in diesem Jahr 71 Wirtschaftsprüferinnen und 163 Wirtschaftsprüfer.

„Wir gehören jetzt dazu!“, freut sich Wirtschaftsprüferin Heike Grüssing in ihrer Rede im Rahmen der Bestellungsveranstaltung am 27. Januar 2020 in Hamburg. „So langsam dringt diese Information dann doch endlich durch. Wir haben es geschafft. Das scheinbar Unmögliche geschafft“, fasst sie das nicht immer ganz leichte Geschehen rund um die Prüfungsvorbereitung in den vergangenen Monaten zusammen.

Vereidigt wurden 31 Kandidatinnen und Kandidaten in Baden-Württemberg; 38 in Bayern; 19 in Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt; 25 in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein; 51 in Hessen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Thüringen sowie 70 in Nordrhein-Westfalen. Der jüngste Prüfling war 25 Jahre alt, der älteste 45. Die Zahl der erfolgreichen Examenskandidatinnen und -kandidaten liegt mit einem Plus von 11 % leicht über dem Niveau der Bestellungen im Januar 2019. Abgerundet wurden die Feierstunden mit Livemusik.

// Dank für Unterstützung und Verständnis

Dank für die vielfältige Unterstützung bei der Examensvorbereitung und das Verständnis, so Grüssing, gelte vor allem den Familien, Ehepartnern, Eltern, Freunden und den Verantwortlichen in den WPK-Landesgeschäftsstellen, aber auch den Kindern in den jeweiligen Familien. Immerhin, so erzählte es die frisch bestellte Wirtschaftsprüferin in ihrem Redebeitrag, waren letztere sehr neugierig darauf zu erfahren, was denn ein Wirtschaftsprüfer so macht.

„Wir sind nicht nur ‚coole Detektive‘, wir sind Sachverständige, Experten, Berater – Menschen, die spätestens jetzt wissen, dass man nie ausgelernt hat und genau diese Herausforderung an unserem Berufsstand schätzen“, so Grüssing.

Die WPK gratuliert den Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern, die ihr Examen bestanden haben und wünscht ihnen viel Erfolg bei ihrem anspruchsvollen und vielseitigen Berufsweg. bn



Stuttgart



München



Berlin



Hamburg



Düsseldorf



Frankfurt am Main

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter
 Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
 Telefon +49 711 23977-0
 Telefax +49 711 23977-12
 E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr RA Reiter
 Marsstraße 4, 80335 München
 Telefon +49 89 544616-0
 Telefax +49 89 544616-12
 E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
 Rauchstraße 26, 10787 Berlin
 Telefon +49 30 726161-216
 Telefax +49 30 726161-199
 E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
 Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
 Telefon +49 40 8080343-0
 Telefax +49 40 8080343-12
 E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy
 Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
 Telefon +49 69 3650626-30
 Telefax +49 69 3650626-32
 E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
 Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
 Telefon +49 211 4561-187
 Telefax +49 211 4561-193
 E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Jahresempfang der Wirtschaft in Mainz mit dem FDP-Vorsitzenden Christian Lindner



Ministerpräsidentin Malu Dreyer und Christian Lindner (Bildmitte), WPK-Landespräsident Hansgünter Oberrecht und WPK-Landesgeschäftsstellenleiterin Manuela Schwoy (vorne rechts)

In Mainz fand am 13. Januar 2020 wieder ein großer Neujahrsempfang der regionalen Wirtschaft statt, bei dem 14 in Rheinland-Pfalz tätige Kammern, einschließlich der Wirtschaftsprüferkammer, gemeinsam auftraten.

Die WPK war durch ihren Landespräsidenten in Rheinland-Pfalz, Hansgünter Oberrecht, Vizepräsident Dr. Hans-Friedrich Gelhausen und Beiratsmitglied Prof. Dr. Hans-Jürgen Graf von Stuhr vertreten.

Dr. Engelbert J. Günster, IHK-Präsident Rheinland-Pfalz, eröffnete den 21. Jahresempfang und wies auf die aktuelle Energiepolitik hin, dass Wirtschaft und Politik einen offenen Dialog zum Einsatz neuer Technologien führen müssen. In seinem zweiten Impulsthema Investitionspolitik forderte er von der Politik, Vergabeprozesse zu vereinfachen und „gut ausgebildeten Hochschulabgängern wieder die Freude am Einstieg in entwickelnde und produzierende Bereiche der Wirtschaft zu vermitteln“.

Hauptredner des Empfangs war Christian Lindner, Bundesvorsitzender der FDP. In seiner unterhaltsamen Rede ging er auf die konjunkturellen Herausforderungen ein und betonte, dass die gegenwärtige Wirtschaft zwar gut laufe, dies aber keine Garantie für die Zukunft sei. Anlässlich der Diskussion um den Mietendeckel warnte er vor

Markteingriffen. Die seit diesem Jahr bestehende Bonpflicht und die DSGVO lösten keine Probleme, so Lindner. Für seine Botschaft „Der größte Feind ist der Bürokratismus“ erntete er großen Applaus von den rund 2.000 Gästen.

In der Podiumsdiskussion mit Vertretern der gastgebenden Kammern und Ministerpräsidentin Malu Dreyer wurden die Themen Legal-Tech-Start-ups, Fachkräftemangel sowie die Stärkung der Finanzierung der Justiz aber auch des Gesundheits- und Sozialwesens pointiert erörtert. sw



Fotos: © Kristina Schäfer, Mainz

Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin

WPK setzt sich für die weitere Prüfung von Finanzanlagendienstleistern durch den Berufsstand ein

Die Aufsicht über Finanzanlagendienstleister soll von den Gewerbeämtern und Industrie- und Handelskammern auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) übertragen werden. Ebenfalls in die Zuständigkeit der BaFin soll die bislang im Wesentlichen von WP/vBP durchgeführte Prüfung von Finanzanlagendienstleistern übergehen. Was sich bereits Mitte 2019 durch ein Eckpunktepapier ankündigte, liegt nun als Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vor.

// Prüfung von Finanzanlagenvermittlern durch die BaFin

Der Referentenentwurf sieht erwartungsgemäß die Aufhebung der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) und der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage in der Gewerbeordnung vor.

Der Regelungsgehalt der FinVermV soll in einen neuen Abschnitt 11a des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) übertragen werden, wobei die derzeit in § 24 FinVermV geregelte Prüfungspflicht auf die BaFin übergehen soll. Wenngleich das BMF in seiner Entwurfsbegründung ausführt, dass sich die BaFin zur Durchführung der Prüfungen Externer, insbesondere Wirtschaftsprüfer, bedienen kann, soll der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer nicht grundsätzlich in diese Prüfungen einbezogen werden.



Siehe zu diesem Thema bereits WPK Magazin 4/2019, Seite 51

In ihrer Stellungnahme vom 7. Januar 2020 fordert die WPK die grundsätzliche Beibehaltung des bestehenden Prüfersystems. Insbesondere erscheint nicht nachvollziehbar, wie durch den Verzicht auf bewährte Prüfungsturnusse zugunsten einer im Wesentlichen risikoorientierten Auswahl der zu prüfenden Finanzanlagendienstleister die Qualität und Effektivität der Aufsicht gesteigert werden kann. Genau dies ist jedoch eines der Ziele des Gesetzgebers.

Im Gespräch mit Vertretern des BMF machten diese deutlich, dass nicht etwa Prüfungsversäumnisse in der Vergangenheit, sondern vor allem monetäre Erwägungen und der internationale Vergleich einen Übergang der Prüfung auf die Aufsichtsbehörde rechtfertigen.

Um ein Signal für die Beibehaltung der bewährten Prüfungsqualität und den damit verbundenen Verbraucherschutz zu setzen, regte die WPK hilfsweise an, die Möglichkeit der Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern in die BaFin-Prüfung unmittelbar im Zusammenhang mit der Prüfungspflicht zu normieren.

// Meldepflicht für Abschlussprüfer vorgesehen

Darüber hinaus wendet sich die WPK entschieden gegen die Einführung einer (weiteren) Meldepflicht von Abschlussprüfern. Hintergrund ist die Planung des BMF, die Aufsicht durch die BaFin nicht nur durch Gebühren, sondern auch durch eine Umlage der Finanzanlagendienstleister zu finanzieren. Zur Identifikation einer der vorgesehenen umlagepflichtigen Gruppen soll der jeweils bestellte Abschlussprüfer eines prüfungspflichtigen Finanzanlagendienstleisters das Bestehen der Prüfungspflicht gegenüber der BaFin melden müssen.

In ihrer Stellungnahme und im Gespräch machte die WPK deutlich, dass die Einführung einer solchen Meldepflicht nicht nur ungeeignet ist, ein vollständiges Bild über die betroffene Gruppe umlagepflichtiger Finanzanlagendienstleister zu vermitteln, sondern dass sie zudem ohne angemessene Rechtfertigung die Verschwiegenheit des Abschlussprüfers verletzt.

Das BMF überarbeitet derzeit den Referentenentwurf. Mit einem Kabinettsbeschluss war bei Redaktionsschluss nicht vor Mitte Februar 2020 zu rechnen. km

Stellungnahme der WPK vom 11. September 2019 zum Eckpunktepapier abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2019/#sn-1914 www.wpk.de/magazin/4-2019/

Stellungnahme der WPK vom 7. Januar 2020 zum Referentenentwurf abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-1983 www.wpk.de/magazin/1-2020/

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2020

// Fortbildungsveranstaltungen

Die Fortbildungsveranstaltungen richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Alle aktuellen Themen, die für Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind, werden angesprochen. Der Schwerpunkt wird auf Änderungen des Berufsrechts und des Qualitätskontrollverfahrens liegen, unter anderem anhand von Beispielen aus der Praxis der KfQK.

Erörtert werden darüber hinaus insbesondere häufige Fragen:

- ▶ zur Auswahl des Prüfers für Qualitätskontrolle
- ▶ zur Durchführung von Qualitätskontrollen
- ▶ zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle
- ▶ zum nachfolgenden Verfahren bei der Kommission für Qualitätskontrolle
- ▶ zur Aufsicht der KfQK über PfQK

// Termine 2020

Dienstag, 26. Mai	Berlin (leider ausgebucht)*
Montag, 8. Juni	Frankfurt am Main
Montag, 15. Juni	Stuttgart
Montag, 6. Juli	München
Dienstag, 15. September	München
Montag, 5. Oktober	Düsseldorf (leider ausgebucht)*

*Gerne setzen wir Sie auf die Warteliste und prüfen gegebenenfalls weitere Termine.

// Ausbildungsveranstaltungen

Die Ausbildungsveranstaltungen richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

// Termine 2020

Montag/Dienstag, 25./26. Mai	Berlin (leider ausgebucht)*
Montag/Dienstag, 14./15. September	München

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens 10 Anmeldungen vorliegen.

// Teilnahme

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung kostet 450 Euro, die an der Ausbildungsveranstaltung 900 Euro. Die WPK vermerkt die Teilnahme an der Fortbildungs- und an der Ausbildungsveranstaltung automatisch, sodass die Teilnehmer insoweit nichts weiter veranlassen müssen. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wir bitten um Verständnis, dass für jeden Termin jeweils nur die ersten 20 Anmeldungen berücksichtigt werden können.

// Ansprechpartner

Zu dieser Veranstaltungsreihe steht Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin gerne für organisatorische Fragen zur Verfügung:

Dipl.-Kffr. Sandra Willumat-Westerburg LL.M.
Telefon +49 30 726161-176
E-Mail veranstaltungen@wpk.de

Weitere Informationen und Anmeldung unter
www.wpk.de/veranstaltungen/



Regierungsentwurf zum ESEF-Umsetzungsgesetz

Kritik an der Aufstellungslösung wurde vernommen – nun doch Offenlegungslösung



Zudem wird in der Begründung zum Regierungsentwurf eingeräumt, dass die im Referentenentwurf geschätzten Kosten für die Unternehmen deutlich zu gering ausgefallen sind. Folglich legt die Bundesregierung in ihrer Ex-ante-Betrachtung die jeweils oberen Schätzwerte der ESMA zugrunde.

Am 22. Januar 2020 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (sogenanntes ESEF-UG) beschlossen und am Folgetag veröffentlicht.

Die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Referentenentwurf:

- Anstelle der ursprünglich in § 264 HGB vorgesehenen Aufstellungslösung hat sich das BMJV nun doch für eine weniger in den Aufstellungsprozess der Unternehmen eingreifende Offenlegungslösung entschieden (§ 328 HGB-E).
- Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist nun in § 317 Abs. 3b HGB-E explizit auch eine Prüfung des Offenlegungsformats vorgesehen. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass der Abschlussprüfer insoweit zu beurteilen hat, ob die Wiedergaben in allen wesentlichen Belangen „ESEF-konform“ erstellt worden sind.
- In einem besonderen Abschnitt des Bestätigungsvermerks ist über das Ergebnis der Prüfung zu berichten (§ 322 Abs. 1 HGB-E).
- Die ursprünglich vorgesehene elektronische Signatur von Bilanzleid und Abschluss wird nicht weiter verfolgt. Stattdessen ist nun eine schriftliche Entsprechenserklärung beizufügen, die dann Bestandteil der ESEF-Offenlegung werden soll.

Zusätzliche Prüfungskosten waren in der Kostenschätzung des Referentenentwurfs nicht angesetzt. Aufgrund der Rückmeldungen der Organisationen wird im Regierungsentwurf nun ein voraussichtlicher durchschnittlicher Mehraufwand je Prüfung in Höhe von 25.000 Euro geschätzt.

// Zum Hintergrund

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen ihre Jahresfinanzberichte im ESEF-Format erstellen. Damit sollen die Jahresfinanzberichte leichter zugänglich gemacht, analysiert und verglichen werden können.

Im Referentenentwurf war ursprünglich vorgesehen, dass Inlandsemittenten bereits den handelsrechtlichen Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der ESEF-Verordnung aufzustellen haben.

Die WPK hat am 11. Oktober 2019 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine Stellungnahme zum Referentenentwurf abgegeben. Darin weist die WPK darauf hin, dass der Referentenentwurf einen Paradigmenwechsel darstellt, da die Anforderungen für das Offenlegungsformat der nach dem WpHG zu veröffentlichenden Jahresfinanzberichte bereits für die Aufstellung handelsrechtlicher Abschlüsse und Lageberichte vorgeschrieben werden sollen. Sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch deren Abschlussprüfer wäre dies mit erheblichen Belastungen verbunden.

la

Digitalisierung in der WP-/vBP-Praxis

WPK aktuell Mitgliederinformation

Die digitale Entwicklung führt zu einem strukturellen Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft. Für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer eröffnen sich hierdurch neue Dienstleistungsmöglichkeiten, ergeben sich aber auch grundlegende Änderungen in den Geschäftsprozessen. Jede(r) Berufsangehörige sollte sich dieser Entwicklung und den verbundenen Folgewirkungen bewusst sein und aktiv damit auseinandersetzen.

Die WPK hat bereits 2018 zur Unterstützung des Berufsstandes den WPK-Digitalisierungskompass veröffentlicht (www.wpk.de/digitalisierung/kompass/).

Diese Mitgliederinformationsveranstaltung der WPK wird ergänzend zum WPK-Digitalisierungskompass das Thema Digitalisierung von der praktischen Seite angehen.

// Inhalt

- ▶ Digitalisierungskompass der WPK
- ▶ Datenbeschaffung, Datenschutz und Datensicherheit
- ▶ Digitalisierung in einer WP-/vBP-Praxis

In drei Vorträgen wird die Herangehensweise an die Digitalisierung von Geschäftsprozessen in der WP-/vBP-Praxis erläutert. In einer Abschlussdiskussion möchten wir Sie ermuntern, den Referenten Ihre Fragen zur Digitalisierung zu stellen.

// Termine 2019/2020

Mittwoch, 18. Dezember	Berlin
Montag, 27. Januar	Düsseldorf
Dienstag, 3. März	Stuttgart
in Planung	München
in Planung	Frankfurt am Main
in Planung	Hamburg

// Zielgruppe

Berufsträger aus kleinen und mittelständischen Praxen, welche sich bislang noch nicht umfassend mit der Digitalisierung auseinandergesetzt haben.

// Teilnahme

Die Teilnahme soll auf 50 Teilnehmer beschränkt werden. Für die Teilnahme erhebt die WPK einen Kostenbeitrag von 50 Euro.

Zu gegebener Zeit erhalten Sie eine persönliche Einladung sowie die Möglichkeit zur Online-Anmeldung.

Weitere Informationen und Anmeldung unter
www.wpk.de/veranstaltungen/



Mandatsauftrag und Dritthaftung



Andreas Kraus, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar,
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer



Sobald mehrere Personen in verschiedenen Funktionen mit unterschiedlichen steuerlichen Beratern aufeinandertreffen, herrscht oft Unklarheit darüber, welcher Berater welche Aufgabe zu übernehmen hat und wie in einem möglichen Schadensfall die Verantwortung zu verteilen ist. Mit einer solchen Konstellation hatte sich das Landgericht Hamburg – 313 O 139/16 mit Urteil vom 14. Juni 2018 auseinandersetzen. Die gegen das klageabweisende Urteil eingelegte Berufung wurde am 25. Oktober 2019 zurückgenommen.

Die Klägerin, eine GmbH, machte Ansprüche aus Steuerberaterhaftung gegen die Beklagte, eine Partnerschaftsgesellschaft, wegen einer steuerschädlichen Ausgestaltung einer von der Beklagten begleiteten Transaktion geltend. Der Geschäftsführer der Klägerin, Herr X, war bis Mai 2005 zugleich auch Geschäftsführer der D-GmbH. Diese wurde seit 2002 von

der Beklagten steuerlich beraten. Steuerberater S war sowohl für Herr X als auch für die Klägerin laufend als Steuerberater tätig und betreute insbesondere deren Steuererklärungen.

Der Transaktion vorausgegangen war folgender Ablauf:

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2006 ließ die Beklagte auf eine entsprechende Anfrage des Herrn X diesem Vorschläge zur Abwicklung der D-GmbH zukommen. Beigefügt war eine Anlage mit „Abwicklungsalternativen Klägerin“. Mit weiterem Schreiben vom 15. März 2007, dieses Mal adressiert an Herr X, die L-GmbH und die D-GmbH, übersandte die Beklagte Vertragsentwürfe. Am 1. Oktober 2007 kam es zu einer gemeinsamen Besprechung zwischen der Beklagten, Herrn X und S. Im Anschluss an diese Besprechung richtete die Beklagte ein Schreiben an S mit Entwürfen des Anteilskaufvertrages.

Foto: © ammaj von www.stock.adobe.com



Mit Anteilskaufvertrag vom 9. November 2007 verkaufte die Klägerin ihre sämtlichen Geschäftsanteile an der D-GmbH an die L-GmbH.

Das Finanzamt sah diesen Verkauf zunächst nicht als steuerpflichtig an und veranlagte antragsgemäß. Im Jahr 2012 kam es zu einer Betriebsprüfung bei der Klägerin. Das Finanzamt sah die Veräußerung nun als steuerpflichtig an, da diese innerhalb der siebenjährigen Sperrfrist erfolgt sei. Die Klägerin und die Beklagte schlossen daraufhin eine Mandatsvereinbarung. Die Beklagte nahm in mehreren Schreiben gegenüber der Finanzverwaltung Stellung. Auch an diversen Erörterungsterminen mit dem Finanzamt nahm sie teil. Damit endete das Mandat. Nachfolgend trafen die Klägerin und das Finanzamt eine tatsächliche Verständigung, wonach drei Viertel des Kaufpreises als steuerpflichtig behandelt wurden.

Die Klägerin war der Auffassung, zwischen ihr und der Beklagten sei aufgrund der Schreiben vom 13. Oktober 2006 und 15. März 2007 ausdrücklich oder jedenfalls konkludent ein Vertrag über die steuerliche Beratung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Anteile der D-GmbH vereinbart worden.

Ferner war sie auch der Meinung, dass der Vertrag zwischen der D-GmbH und der Beklagten als Vertrag zugunsten Dritter ausgestaltet sei. Denn die Gestaltung des Anteilsverkaufs sei allein im Interesse der Klägerin erfolgt.

Schließlich ließ sie vortragen, dass jedenfalls von einer Einbeziehung der Klägerin in den Schutzbereich des Beratungsvertrages zwischen der D-GmbH und der Beklagten auszugehen sei. Das Risiko einer steuerschädlichen Veräußerung innerhalb der Sperrfrist habe nur die Klägerin als Gesellschafterin der D-GmbH getroffen.

Die Beklagte war der Auffassung, sie sei zu keinem Zeitpunkt mit der steuerlichen Beratung der Klägerin im Zusammenhang mit dem angestrebten Anteilsverkauf mandatiert gewesen. Sie habe vielmehr lediglich aufgrund eines Beratungsmandats mit der D-GmbH Beratungsleistungen erbracht, und

zwar konkret mit dem Ziel der Vermeidung einer steuerlichen Belastung der D-GmbH durch eine aus Sicht der Klägerin wirtschaftlich vorher stattgefundenen fehlgeschlagenen Aktienleihe. Die Beratung der Klägerin im Zusammenhang mit der steuerlichen Strukturierung des angestrebten Zielverkaufs habe allein bei dem langjährigen steuerlichen Berater S der Klägerin gelegen. Auch entfalte das Beratungsmandat zwischen der D-GmbH und der Beklagten keine Schutzwirkung zugunsten der Klägerin.

Dabei spreche entscheidend gegen die Annahme eines Vertragsabschlusses, dass das Schreiben der Beklagten vom 13. Oktober 2006 zur Frage der Mandatsbeziehung unauflösbar ambivalent sei und diese Mehrdeutigkeit des Erklärungsgehalts zu Lasten der Klägerin als Anspruchstellerin und nicht zu Lasten der Beklagten als Anspruchsgegnerin gehe.

Das Landgericht wies die Klage vollumfänglich ab.

Zunächst hielt es fest, dass ein ausdrücklicher **Vertragsschluss** zwischen der Klägerin und der Beklagten, so wie er im Jahr 2012 im Rahmen der Betriebsprüfung abgeschlossen worden sei, im Vorfeld der Transaktion vom 9. November 2007 nicht vorlag. Auch ein konkludenter Vertragsschluss sei zu verneinen. Dabei spreche entscheidend gegen die Annahme eines Vertragsabschlusses, dass das Schreiben der Beklagten vom 13. Oktober 2006 zur Frage der Mandatsbeziehung unauflösbar ambivalent sei und diese Mehrdeutigkeit des Erklärungsgehalts zu Lasten der Klägerin als Anspruchstellerin und nicht zu Lasten der Beklagten als Anspruchsgegnerin gehe. Denn in diesem Schreiben verwies die Beklagte ausdrücklich dar-

auf, dass eine Prüfung der vertraglichen Gestaltung durch den steuerlichen Berater S der Klägerin erfolgen müsse. Die Klägerin und ihr Geschäftsführer X hätten in dieser Situation den zusätzlichen finanziellen Aufwand für eine solche Prüfung auf sich nehmen oder eben eine Klarstellung herbeiführen müssen, dass es eine Mandatsbeziehung der Beklagten auch zur Klägerin gebe. Sowohl die D-GmbH als auch die L-GmbH hätten im Übrigen eigene Interessen am Gelingen der Transaktion gehabt, die durchaus gegenläufig zur Interessenslage der Klägerin wären.

Auch sei der Ablauf der Besprechung vom 1. Oktober 2007 keine taugliche Grundlage für die Annahme der **Erweiterung eines Steuerberatermandats** zugunsten der Klägerin. Denn die Klägerin sei ihrerseits durch einen professionellen Berufsträger (S) vertreten gewesen, der damals als →

Experte von der Beklagten explizit auf die Frage nach rechtlichen Folgen einer bestimmten vertraglichen Gestaltung angesprochen worden ist. In dieser Situation könne aus der bloßen Antwort von S gegenüber der Beklagten nicht auf den Willen der Beklagten geschlossen werden, plötzlich auch dem Transaktionsgegner gegenüber vertragliche Bindungen eingehen zu wollen.

Auch einem Anspruch aus einem **Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter** erteilte die Kammer eine Absage. Zwar lägen Leistungsnähe und Drittbezogenheit für die abgegebene Empfehlung zur Durchführung eines Zielverkaufs im Rahmen der Transaktion vom 9. November 2007 vor. Es fehle indessen aber an der Voraussetzung des Einbeziehungsinteresses der Hauptpartei des Vertrages. Der eigentliche Mandant müsse nämlich an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Vertrages ein besonderes Interesse haben und der Steuerberatervertrag müsse dahingehend ausgelegt werden können, dass das Vertragsschutzinteresse in Anerkennung dieses Interesses auf den Dritten ausgedehnt werden könne. Das Bestehen und die Reichweite eines etwaigen Drittschutzes seien dabei durch Auslegung des jeweiligen Beratungsvertrages zu ermitteln. Die bisher hierzu ergangenen Gerichtsentscheidungen beträfen hierbei Sachverhalte, in denen es keine Interessensgegensätze zwischen der Gesellschaft und den geschützten Gesellschaftern gegeben habe. In der vorliegenden Konstellation hingegen gehe es um eine Transaktion in einer Gesellschaft, in der die verschiedenen Gesellschafter-

gruppen nicht mehr an einem Strang zögen, sondern die Gesellschaft möglichst zeitnah auseinandersetzen wollten. Deren Interessen wären also geradewegs gegenläufig.

Die Kammer ließ somit die Klage bereits an der mangelnden Voraussetzung eines Steuerberatungsvertrages scheitern.

Dieser Fall zeigt, dass mangelnde schriftliche Mandatsvereinbarungen, gerade wenn mehrere Personen betroffen sind, die Haftungsgefahr um ein Vielfaches erhöhen. Klare und schriftliche Vereinbarungen sind daher zur Vermeidung von unklaren Mandatsaufträgen dringend zu empfehlen.



Andreas Kraus

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)/Justitiar, VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl



QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung

Frau Ass. jur. Hampel -318

Auswertung Qualitätskontrolle

Frau WP/StB Gunia -313

Frau WP/StB Lilienthal -302

Frau WP Völtz -310

Leiter: Herr StB/RA Clauß -300

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236

Herr RA Timmer -177

Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

BERUFSRECHT

Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145

Herr Ass. jur. Kamm -147

Frau Ass. jur. Bernt -258

Leiter: Herr RA Geithner -311

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326

Herr WP/StB Weber -122

Leiter: Herr WP Spang -112

DAS WPK MAGAZIN AUCH ALS APP!

Entspannt unterwegs das WPK Magazin lesen



Laden Sie sich die App
direkt herunter!
kostenlos // auch für Nichtmitglieder



Laden im
App Store



JETZT BEI
Google Play



erhältlich bei
amazon appstore

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

Wirtschaftsprüfung im Dienste des öffentlichen Interesses

WPK aktuell Kammerversammlung 2020



Wirtschaftsprüfung im Dienste des öffentlichen Interesses“ ist der Leitgedanke der bundesweiten **Kammerversammlung am 15. Mai 2020** im Maritim Hotel in Berlin. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir auf aktuelle Entwicklungen im Berufsstand unter anderem vor dem Hintergrund sich abzeichnender Regulierungstendenzen blicken.

Wir freuen uns, **Herrn Prof. Dr. Bernd Raffelhüschen**, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, und **Herrn Prof. Dr. Bernhard Pellens**, Ruhr-Universität Bochum, als Gastredner mit Fachvorträgen begrüßen zu dürfen.

Am Vorabend, dem **14. Mai 2020**, werden Sie bei unserem **Get-together Blau-Gelb** im GOLVET Restaurant die Gelegenheit zum Networking in entspannter Atmosphäre haben.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Anmeldung unter www.wpk.de/veranstaltungen/

Veranstaltungstermine

Get-together: Donnerstag, 14. Mai 2020, Berlin
Kammerversammlung: Freitag, 15. Mai 2020, Berlin





Digitalisierung in der WP-/vBP-Praxis

WPK aktuell Mitgliederinformation

WPK aktuell

Mitgliederinformation

Diese Veranstaltung der WPK wird ergänzend zum WPK-Digitalisierungskompass das Thema Digitalisierung von der praktischen Seite angehen.

Zu gegebener Zeit erhalten Sie eine persönliche Einladung mit Einzelheiten.

Die digitale Entwicklung führt zu einem strukturellen Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft. Für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer eröffnen sich hierdurch neue Dienstleistungsmöglichkeiten, ergeben sich aber auch grundlegende Änderungen in den Geschäftsprozessen. Jede(r) Berufsangehörige sollte sich dieser Entwicklung und den verbundenen Folgewirkungen bewusst sein und aktiv damit auseinandersetzen.

Die WPK hat bereits 2018 zur Unterstützung des Berufsstandes den WPK-Digitalisierungskompass veröffentlicht (www.wpk.de/digitalisierung/kompass/).

Veranstaltungstermine



Mittwoch, 18. Dezember 2019, Berlin
 Montag, 27. Januar 2020, Düsseldorf
 Dienstag, 3. März 2020, Stuttgart
 München in Planung
 Frankfurt am Main in Planung
 Hamburg in Planung

Siehe auch Seite 29 in diesem Heft. Anmeldung unter www.wpk.de/veranstaltungen/

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2020

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Siehe auch Seite 27 in diesem Heft. Anmeldung unter www.wpk.de/veranstaltungen/

Veranstaltungstermine



Fortbildungsveranstaltungen:

Dienstag, 26. Mai, Berlin (**leider ausgebucht**)*
 Montag, 8. Juni, Frankfurt am Main
 Montag, 15. Juni, Stuttgart
 Montag, 6. Juli, München
 Dienstag, 15. September, München
 Montag, 5. Oktober, Düsseldorf (**leider ausgebucht**)*

Ausbildungsveranstaltungen:

Montag/Dienstag, 25./26. Mai, Berlin (**leider ausgebucht**)*
 Montag/Dienstag, 14./15. September, München

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens 10 Anmeldungen vorliegen.

*Gerne setzen wir Sie auf die Warteliste und prüfen gegebenenfalls weitere Termine.

Literaturhinweise



Bilanzrecht

Kommentar zu den §§ 238 bis 342e HGB, §§ 135–138, 158–161 KAGB

Die Neuauflage des Kommentars berücksichtigt aktuelle gesetzliche Änderungen, insbesondere das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG), das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG), das Abschlussprüfungsreformgesetz (AREG) und das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSRRLUmG). Einen Schwerpunkt bilden im CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz die erweiterten Pflichten über die Berichterstattung nichtfinanzieller Sachverhalte in der nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung. Neu aufgenommen wurde die Kommentierung zur Rechnungslegung und Prüfung bei offenen und geschlossenen Investmentkommanditgesellschaften gemäß KAGB. Neben den Entwicklungen durch die Gesetzesänderungen sind ergänzende Hinweise zu IAS und IFRS sowie neueste Literatur, Rechtsprechung und die Deutschen Rechnungslegungsstandards berücksichtigt.

Von WP/StB/RA Prof. Dr. Harald Wiedmann, Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking und Dr. Marius Gros
4. Auflage, 1.142 S., 169 €, C.H. Beck Verlag, München 2019



Wertvolle Soft Skills für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Grundsätze, Aufgaben und Werkzeuge erfolgreicher Professionals

Die Fachkenntnisse von Wirtschaftsprüfern und anderen Freiberuflern, oft berufsübergreifend als „Professionals“ bezeichnet, werden im Studium und Examen geprüft, die Persönlichkeit spielt hingegen nicht die entscheidende Rolle. Regelmäßig führen jedoch die Soft Skills zu Erfolg oder Misserfolg. Diese „weichen Kompetenzen“ können Professionals durch Training erlernen oder verbessern. Das Buch ist in drei Bereiche eingeteilt. Erstens Grundsätze für die Erfüllung von Aufgaben und die Anwendung von Werkzeugen, wie Selbstverantwortung, Fokussierung, Nutzung der Stärken und Handlungsorientierung. Zweitens Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Selbstmanagement und Management von Mitarbeitern anfallen. Und drittens Werkzeuge zur Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben, wie Kommunikationsmittel oder die Work-Life-Balanced-Scorecard.

Von WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Creutzmann
218 S., 44 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2019



Handbuch der Anwaltschaftung unter Einbeziehung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

Die Neuauflage des Handbuchs widmet sich neben den Themen der Eigenhaftung, der fachlichen Bewältigung eines Regresses aus anwaltlicher Berufstätigkeit und der versicherungsrechtlichen Abwicklung eines Schadensfalles auch der Vermeidung durch geeignete Vorsorgemaßnahmen bis zur Geltendmachung und Abwehr. Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung führt durch die Prüfung eines Regressanspruchs. Das Hauptaugenmerk liegt auf der aktuellen Rechtsprechung des für Anwaltsregresse und Haftung aus steuerlicher Beratung zuständigen IX. Zivilsenats des BGH. Das Werk gibt weiterführende Hinweise zur Bedeutung haftungsrechtlicher Folgen, einschließlich der neuen Aspekte zur konsolidierten Schadensberechnung, zu Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung und zur Berufshaftpflichtversicherung. Zahlreiche Checklisten zur Unterstützung der Haftungsprüfung ergänzen die Ausführungen.

Von RiBGH a. D. Dr. Gero Fischer, RiBGH Gerhard Vill, RiBGH a. D. Detlev Fischer, RA Bertin Chab, Gerhard Pape
5. Auflage, 960 S., 139 €, ZAP Verlag, Bonn 2019



Berufsziel Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Berufsexamina, Tätigkeitsbereiche, Perspektiven

Die Neuauflage vermittelt einen Einblick in die Berufsbilder von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern und enthält Informationen zu Aus- und Weiterbildung sowie den Berufsexamina und Zukunftsaussichten. Betrachtet wird die Notwendigkeit einer Verkürzung des Berufszuganges durch integrierte Ausbildungsgänge und entsprechende Studiengestaltung, der mit der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und der Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO Rechnung getragen wurde. Ergänzt wird die Thematik durch eine Vorstellung von Hochschulen mit entsprechenden Angeboten. Neben Erfahrungsberichten zum Berufseinstieg und Berufsalltag werden Hinweise zur Existenzgründung und -sicherung, zu den berufsständischen Organisationen und zum Audit-Xcellence Program der „Big Four“ gegeben.

Hrsg. von Dr. Andrea Lauterbach und Dr. Detlef Jürgen Brauner
19., überarbeitete und erweiterte Auflage, 304 S., 24 €, Verlag Wissenschaft und Praxis, Sternenfels 2020

ANZEIGEN

WPK Börsen



Anzeigenwünsche „Kooperationswünsche“ und „System der Qualitätskontrolle“ letztmalig in diesem Heft; ab März 2020 als Teil der neuen „Kooperations- und Praxisbörse“ der WPK im Internet!

Stellenbörse

Der kostenlose WPK-Service für Praxen und Bewerber: Stellenangebote und -gesuche in der Wirtschaftsprüfung.
www.wpk.de/stellenboerse/

Praxisbörse

Die Onlineplattform vermittelt kostenfrei Angebote und Gesuche (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) im Bereich Wirtschaftsprüfung.
www.wpk.de/praxisboerse/

Praktikumsbörse

Über die Praktikumsbörse können WP/vBP-Praxen Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.
www.wpk.de/praktikumsboerse/

Anzeigenwünsche für individuell gestaltete Anzeigen (kostenpflichtig) bitte an: cm@mattheis-berlin.de
Die Mediadaten finden Sie unter: www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf www.wpk.de/kooperationswuensche/

Mittelstandsorientierte WPG/StBG mit mehr als 15-jähriger Präsenz am Markt mit Standorten in München und Stuttgart sucht am Standort Stuttgart nach einem unternehmerisch handelnde(n) und denkende(n) WP/WPin zum Ausbau des WP-Bereichs. Zusammenarbeit kann zunächst in Form einer Kooperation

erfolgen mit dem Wunsch der partnerschaftlichen Integration in die Kanzlei.

WPK 1201

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet freie Mitarbeit bei der Prüfung von Jahresabschlüssen. Vorzugsweise in

Baden-Württemberg. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 1202

WP bietet fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung oder prüf. Durchsicht von Jahres- und Konzernabschlüssen, EEG-und

KWKG-Prüfungen, Prüfung von Stiftungen, Prüfung nach § 53 HGrG, MaBV-Prüf., div. Sonderprüfungen wie z. B. Prospektprüfungen, Gründungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen, div. Gutachten wie z. B. Unternehmensbewertungen, Fortführungsprognosen, Sanierungs- u. a. Gutachten, etc.) an.

WPK 1203

Bundesweit tätiger WP erstellt kostengünstig und schnell Gutachten wie etwa Unternehmensbewertungen nach IDW S1, Insolvenzpläne nach IDW S2, Sanierungskonzepte nach IDW S6 und andere Gutachten. Mandatsschutz wird garantiert.

WPK 1204

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Anfang 50, 25 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Kontakt unter ak_wp_plz7@yahoo.com oder

WPK 1205

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbehaltsaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement.

WPK 1206

Unabhängiger WP/StB mit langjähriger Spezialisierung auf Unternehmensverkauf (inhabergeführter Mittelstand), bestens vernetzt (Rechtsanwälte, Private Equity) bietet in Baden-Württemberg projektbezogene Zusammenarbeit an. Diskrete Vorgehensweise/Mandantenschutz sind selbstverständlich.

WPK 1207

Netzwerkfreier Einzel-WP, ohne angeschlossene oder assoziierte Kanzlei zur Übernahme von Steuerberatung/JA/Buchhaltung/Lohn, übernimmt gesetzliche Abschlussprüfungen mittelständischer Kapitalgesellschaften in NRW und darüber hinaus.

Kontakt: WP Arend Overhoff

Telefon 0211 925-2781

E-Mail ao@ao-WP-Beratung.de

Internet www.ao-WP-Beratung.de

Süddeutschland: erfahrener netzwerkunabhängiger WP/StB (Nähe München) bietet freiberufliche Unterstützung bei Erstellung/Prüfung von IFRS-/HGB-Einzel-/Konzernabschlüssen (u. a. Lucanet), Betreuung kapitalmarktorientierter Unternehmen/IPOs, S1/S6/betriebswirtschaftliche Gutachten, Sanierungen/Restrukturierungen, Interim-Funktionen etc., Mandatsschutz wird zugesichert. Kontakt unter Telefon 0174 8498899

WP/StB, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen sowie Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet Berufskollegen fallweise freie Mitarbeit bei Jahresabschlussprüfungen nach HGB an (auch externe Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung, Nachschau) sowie internem Qualitätsmanagement (Umfangreiche Erfahrung aus über 250 Audits nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel für WP/StB-Praxen).

Kontakt:

WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Weidenfeller, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO

E-Mail Michael.Weidenfeller@online.de

Erstellung von Gutachten zur Unternehmensbewertung nach IDW S1 sowie von indikativen Wertfindungen zur Beteiligungsbewertung bzw. -prüfung oder Kaufpreisunterlegung durch erfahrenen und spezialisierten WP/StB/ö.b.u.v. SV für Unternehmensbewertung mit "Big Four-" und Mittelstandserfahrung. Mandantenschutz wird selbstverständlich garantiert.

Kontakt unter WP_UBW@t-online.de

Mittelständische und netzwerkfreie WPG aus dem norddeutschen Raum übernimmt Pflichtprüfungen, freiwillige Prüfungen und Gutachtenerstellung im Rahmen von Unternehmensbewertungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Telefon 0151-41904383

Netzwerkfreie, mittelständische WPG in Hamburg bietet fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung zu angemessenen Konditionen an (gesetzliche bzw. freiwillige Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Sonderprüfungen, Prüfungen gem. § 16 MaBV, Prüfung nach § 53 HGrG, Prüfung nach § 36 WpHG usw.). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase

Bernhard-Nocht-Straße 99

20359 Hamburg

Telefon 040 381097-30

E-Mail info@agw-revision.de

Weitere Info unter www.agw-revision.de

WP bietet Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), auch als Interim-Manager beim Mandanten.

Kontakt: E-Mail wp-interim@gmx.de

Bundesweite Kooperation, Zusammenarbeit? EEG? Qualitätskontrollprüfungen? Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung jeder Unternehmensgröße, Rechtsform und Branche zu kollegialen Konditionen. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Telefon 0921 889-0

E-Mail gruenbaum@unionag.de

Zuverlässiger WP/StB, 56 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen oder z. B. eine Prüfung nach der DSGVO

(Datenschutzaudit) gemäß PH 9.860.1 erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesundheitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: Olaf Mangliers
E-Mail wp@mangliers.de
Telefon 040 43272727
Mehr Info unter www.mangliers.de

WP, 53 J., in eigener Praxis bietet Unterstützung bei Qualitätssicherungsmaßnahmen (z. B. Berichtskritik, Nachschau, Reviews, auftragsbegleitende Qualitätssicherung).

Kontakt über E-Mail: wp-info@mail.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt unter Telefon 05241 340471
E-Mail winkelmann@winkelmann-wpg.de

Keinem Verbund angehörige WPG übernimmt gesetzliche Jahresabschlussprüfungen. Mandantenschutz wird garantiert.

Kontakt: TREUPLAN GmbH WPG/StBG
Gleueler Straße 313
50935 Köln
Telefon 0220 4306-0
Telefax 0220 4306-420
E-Mail sekretariat@treuplan.com

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf www.wpk.de/qk-boerse/



Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, führt bundesweit insbesondere für kleine und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe QK, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind alternativ möglich.

WPK 1401

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, mit langjähriger Erfahrung in Qualitätskontrolle und -management, führt überregional insbesondere für kleine und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Die Durchsicht von Aufträgen und Organisation wird stets vom Praxisinhaber selbst und stets in Ihren Räumen durchgeführt. Auch Erstprüfungen und Vorbereitung auf QK sowie Unterstützung bei Nachschau möglich.

Kontakt: WP Arend Overhoff
Telefon 0211 925-2781
E-Mail ao@ao-WP-Beratung.de
Internet www.ao-WP-Beratung.de

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.

Kontakt: TST GmbH WPG/StBG
WP/StB Thomas Stastny
Telefon 0621 3895313

E-Mail t.stastny@tst-wp.de
Internet www.tst-wp.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit bundesweit über 100 durchgeführten Qualitätskontrollen seit 2004. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP-/StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel. Auch Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

Kontakt:
WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Weidenfeller
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
E-Mail Michael.Weidenfeller@online.de

Als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte WPG mit zwei erfahrenen Prüfern für Qualitätskontrolle (davon 1 WP als Leiter der eigenen Qualitätssicherung) bietet bundesweit die Durchführung von externen Qualitätskontrollen an. Aus der Erfahrung von mittlerweile etwa 50 durchgeführten Prüfungen stehen wir Ihnen als Gesprächspartner mit Augenmaß zur Verfügung. Aufgrund der verschärften berufsrechtlichen Regelungen empfehlen wir ein Informationsgespräch.

Kontakt: WP/StB Jochen Hartung
BPG WPG
E-Mail j.hartung@bpg-muenster.de
Internet: www.bpg-muenster.de

Mittelständische WPG in Regensburg, Prüfer für Qualitätskontrolle gemäß § 57a Abs. 3 WPO (kein Netzwerkmitglied), bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen mit Augenmaß an. Umfangreiche Erfahrung aus zahlreichen seit 2002 durchgeführten Qualitätskontrollen sowohl von kleinen

WP-Praxen als auch von überregionalen Praxen mit mehr als 25 WP. Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung können ebenfalls übernommen werden. Aufgrund unseres hohen Digitalisierungsgrades können die Qualitätskontrollen effizient und effektiv durchgeführt werden, ohne die Organisation Ihrer Praxis zu belasten.

Kontakt:

WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Queck
QJS Audit GmbH WPG
Prinz-Ludwig-Str. 9
93055 Regensburg
Telefon 0941 6009280
E-Mail thomas.queck@qjs.de

Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO mit langjähriger Erfahrung führt externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch.

Kontakt: WP/StB Barbara Echingen
Telefon 0177 9419086
E-Mail wpg.echingen@gmx.de

Mittelständische WP-Praxis in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2015 und das DStV-Qualitätssiegel 2015 tätig.

Telefon 0172 6329809 oder
E-Mail VB@ViolaBeecken.de

Mittelständische WPG in Münster führt bundesweit effizient Qualitätskontrollen durch. Darüber hinaus wird Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angeboten.

Kontakt: WP/StB Gordon Börder
Fischer & Günnewig Partnerschaft mbB
WPG StBG
Fresnostraße 18
48159 Münster
Telefon 0251 26513-41
E-Mail boerder@fischer-guennewig.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet Qualitätskontrollprüfungen nach § 57 a WPO, Übernahme der Nachschau sowie Berichtskritik bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Telefon 0921 889-0
E-Mail gruenbaum@unionag.de

Langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, in eigener mittelständischer WPG in Hamburg, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen (auch Erstprüfungen) nach § 57 a WPO, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei Berufskollegen an.

Nähere Informationen:
AGW Revision GmbH WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Bernhard-Nocht-Straße 99
20359 Hamburg
Telefon 040 381097-30
E-Mail info@agw-revision.de
Internet www.agw-revision.de

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Auftragsnachschauen wahlweise ab Berlin oder Hamburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o. ä.

Kontakt: Telefon: 030 327659-90
E-Mail r.kruse-kraft@t-online.de
Internet www.wp-kruse-kraft.de

Langjährig tätiger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO führt für kleine und mittlere WP-Praxen und Berufsgesellschaften externe Qualitätskontrollen durch. Statt der externen Qualitätskontrolle werden die Durchführung von internen Qualitätskontrollen, Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen sowie Berichtskritiken angeboten und ordnungsgemäß durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm.
Siegfried Heinzmann, FBfInstStR, Prü-

fer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO

Kennedyallee 93
60596 Frankfurt am Main
E-Mail contact@wp-stb-heinzmann.de
Telefon 069 27276780

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.

Kontakt: TST GmbH WPG/StBG
WP/StB Thomas Stastny
Telefon 0621 3895313
E-Mail t.stastny@tst-wp.de
Internet www.tst-wp.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 340 durchgeführten Prüfungen, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.

Nähere Informationen:
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871 974975-10
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de
Internet www.koehl-stb.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.
Kontakt: Thomas Schöllhorn
Telefon 089 25540913
E-Mail thomas.schoellhorn@gmx.net

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener

WPG tätig, führt seit mehr als 17 Jahren (seit 2002 mehr als 100 Prüfungen) bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Umfassende praktische Erfahrungen sowie aktuelle Kenntnisse über das System der Qualitätskontrolle sind Grundlage unserer Tätigkeit. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis wurde durch die Kommission für Qualitätskontrolle im Rahmen der Aufsicht für Prüfer für Qualitätskontrolle geprüft.

Kontakt: mensing & kollegen GmbH
WPG - WP/StB Martin Mensing
Telefon 02861 804-500
E-Mail martin.mensing@mensing-kollegen.de
Internet www.mensing-kollegen.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung bietet bundesweit Durchführung von Qualitätskontrollen in kleineren und mittleren WP-Praxen an.

Kontakt: Prof. Dr. Skopp & Kollegen,
WP/StB Prof. Dr. Hanns Robby Skopp
Regensburger Str. 56
94315 Straubing
Telefon 09421 96266
Telefax 09421 962689
E-Mail info@skopp-collegen.de

Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen
Körnerstr. 84, 58095 Hagen
Tel.: 02331 922150
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

Als netzwerkunabhängige mittelständische WPG im norddeutschen Raum bieten wir die Durchführung externer Qualitätskontrollprüfungen nach §57a Abs. 3 WPO an.

Wir sind Qualitätskontrollprüfer der ersten Stunde (seit 2002) und führen neben der WP-Arbeit in unserer Kanzlei diese

Prüfungen bundesweit jährlich zumeist bei mittelgroßen und kleinen WP-Praxen durch. Unsere Arbeit wird stets von den Praxisinhabern selbst ausgeführt.

Kontakt: STRATEGUS GmbH WPG
WP/StB Thomas Krambeer und
WP/StB Kai Hefti
Europaallee 3
22850 Norderstedt
Telefon: 040-535401-0
E-Mail: t.krambeer@strategus.de
Internet: www.strategus.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, langjährige Erfahrung in der Zertifizierung von Praxen nach ISO 9001 und in der Qualitätskontrolle von Einmann-Praxen bis zu Gesellschaften mit mehr als 200 Mitarbeitern, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle führen wir auch gerne die Nachschau, Berichtskritik oder auftragsbegleitende QS durch.

Kontakt unter Telefon 05241 340471
E-Mail winkelman@winkelman-wpg.de

Mittelständische WPG in Krefeld (ohne Netzwerkmitgliedschaft), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, bietet bundesweit effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrungen aus vielen – seit dem Jahr 2002 – durchgeführten Qualitätskontrollen sowohl von kleinen WP-Praxen als auch von überregional tätigen mittelständischen Großpraxen mit mehreren hundert Mitarbeitern und internationaler Netzwerkanbindung. Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung von IFRS-Abschlüssen sind vorhanden. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Ökon. Ralf Oymanns
Treuhand- und Revisions-AG Niederrhein WPG StBG
Uerdinger Straße 267
47800 Krefeld
Telefon 02151 959-123
E-Mail oymanns@treuhand-niederrhein.de
Internet www.treuhand-niederrhein.de

Geburtstage und Jubiläen vom 16. November 2019 bis 15. Februar 2020

Geburtstage

75. Geburtstag



WP/StB Prof. Dr. Günter Lutz, Heidelberg, vollendete am 18. Januar 2020 sein 75. Lebensjahr. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Professor Lutz für seine Tätigkeit als Stellvertretender Vorsitzender des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von September 2011 bis September 2014.



Seinen 75. Geburtstag feierte am 18. Dezember 2019 **WP/StB Prof. Dr. Friedhelm Sahner**, Düsseldorf. Herr Professor Sahner engagierte sich von Juni 1996 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

70. Geburtstag



Am 23. November 2019 feierte **WP/StB Dipl.-Volksw. Michael Fecht**, Schopfheim, seinen 70. Geburtstag. Herr Fecht war von September 2011 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.



vBP/StB Dipl.-Volksw. Michael Forschner, Essen, feierte am 18. Januar 2020 seinen 70. Geburtstag. Herr Forschner engagierte sich von Juni 2008 bis September 2014 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 70. Geburtstag feierte am 4. Dezember 2019 **vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Ujcic**, Korb. Herr Ujcic engagierte sich seit Juli 2008 in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer und ist dort seit Januar 2013 als Stellvertretender Vorsitzender tätig.

65. Geburtstag



WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Graf Waldersee, Hamburg, feierte am 19. Januar 2020 seinen 65. Geburtstag. Herr Graf Waldersee war von Juni 1999 bis Juni 2002 sowie von Juni 2005 bis September 2011 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Reinhard Häckl, Schondorf, feierte am 17. Dezember 2019 seinen 65. Geburtstag. Herr Häckl ist seit September 2011 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig.



Am 23. November 2019 vollendete **WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Spanier**, Frankfurt/M., sein 65. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Spanier für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1999 bis Juni 2005 sowie von Juli 2006 bis Juni 2008.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 29. Dezember 2019 **WP/StB/RA Dr. Jost Wiechmann**, Hamburg. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für seine ehrenamtliche Tätigkeit von Juni 1999 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

60. Geburtstag



WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Gallus, Frankfurt/M., feierte am 8. Februar 2020 seinen 60. Geburtstag. Herr Gallus engagierte sich von September 2011 bis September 2014 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer und ist seit Januar 2012 Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hessen.



Am 20. November 2019 feierte **vBP/StB Dipl.-Finanzw. Michael Krug**, Berlin, seinen 60. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Krug für seine Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juli 2005 bis Mai 2006.

Jubiläen

50-jähriges Berufsjubiläum



WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Wichmann, Hannover, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 1. Dezember 2019 sein 50-jähriges Berufsjubiläum.

40-jähriges Berufsjubiläum

Sein 40-jähriges Berufsjubiläum beging am 18. Januar 2020 **WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Paul Krause**, Wiesbaden, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 18. Dezember 2019 beging **WP/StB Prof. Dr. Friedhelm Sahner**, Düsseldorf, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 40-jähriges Berufsjubiläum.

25-jähriges Berufsjubiläum



WP/StB Dr. Frank Ellenbürger, München, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 19. Januar 2020 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 19. Januar 2020 das ehemalige Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer **WP/StB Dr. Bernd Stefan Meisel**, Köln.



WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Niehues, Düsseldorf, Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 19. Januar 2020 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

Ehrung



vBP/StB Gilbert Bürk, Bruchsal, wurde am 20. November 2019 durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Bruchsal, Frau Cornelia Petzold-Schick,

im Auftrag des Bundespräsidenten für sein besonderes soziales Engagement mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt.

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführer, RA David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit;

Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben
Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © stock.adobe.com / Julien Eichinger

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte

an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

85. Geburtstag

WP	Dipl.-Kfm. Klaus Baldeweg, Hamburg
WP/StB/RB	FBfIntStR Kurt Carstens, Nordenham
WP/StB/RA	Dr. K. Waldemar Löhnert, Schwalbach
WP/StB	Dipl.-Volksw. Wolfram Stegen, Stuttgart

80. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Becker, Neuss
WP/StB/RA	Dr. Karl Heinz Dietrich, München
WP/RB	Dipl.-Kfm. Michael Friesicke, Hamburg
WP/StB/RB	Wolfgang Gersonde, Haan
WP/StB/RB	Georg Grünberger, Langenbach
WP	Dr. Ellen Hildebrandt, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Hunecke, Hagen
WP/StB	Herbert Ille, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Knecht, Plettenberg
WP/StB	Otto Melzer, Rodgau
WP/StB	Dr. Ulrich Preuss, Hohenhameln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Veltjens, Oberursel
WP/StB	Dr. Horst Vinken, Duisburg
WP/StB/RB	Dr. Albert Wahl, Viersen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Walig, Mindelheim
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Weber, Elztal
vBP/StB/RB	Friedrich Wiese, Stadtlohn

75. Geburtstag

WP/StB/RB	Gerhart Albus, Wilnsdorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Florian Alff, Goslar
vBP/StB/RB	Karin Bolte, Berlin
WP/StB	Dr. Hermann van den Boom, Bad Berleburg
WP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Hans Siegfried Braun, Heubach
vBP/StB	Wolfgang Bruder, Zeven
WP/StB/RA	Dr. Achim Büttner, Winnenden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Eckhard, Solingen
WP/StB	Dipl.rer.pol. Wilhelm Everling, Hammersbach
WP/StB	Dr. Volker Gaudchau, Frankfurt am Main
vBP/StB/RA	Peter Goth, München
WP	Dipl.-Betriebsw. Hans-Jürgen Grafe, Bremen
vBP/StB/RB	Winfried Gross, Kriftel
WP/StB	Fritz Gruttke, Hamburg
vBP/StB	Franz Henzler, Krumbach
WP/StB	Prof. Dr. Dr. h.c. Norbert Herzig, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Isele, Gräfelting
WP	Dipl.-Kfm. Wolf-Eckhard Lang, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Otto Leistner, Schmitten
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Losch, Rottweil
WP/StB/RB	Albert Reich, Empfinger
vBP/StB	Hansjörg Reiter, Karlsruhe
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Salmann, Hagen
WP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Joachim Schäfer, Dortmund
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Heinz Schimanski, Nagold
WP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Erich Schlarb, Kolbermoor

WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Josef Schmidgen, Wassenach
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Heinz Schuster, Coburg
vBP/StB/RB	Peter Stadtaus, München
WP/StB	Stefanie Stutte, Jüchen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Tille, Hamburg
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Antonius Twehues, Rheine
WP/StB/RA	Herbert Werner, Hamburg
WP/StB/RA	Prof. Dr. Harald Wiedmann, Berlin
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Reinhard Winkler, Lauda-Königshofen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Christian Zürner, München

70. Geburtstag

vBP/RA	FAfStR Dipl.-Finanzw. Hilbert Ballreich, Mannheim
vBP/StB	Gerhard Bierbaum, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Betriebsw. Rolf Cortrie, Ronnenberg
vBP/StB/RB	Dipl. Betriebsw. Erwin Eckert, Oppenheim
vBP/StB/RB	Raimund Fleischmann, Nürnberg
vBP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Thomas Flümman, Bonn
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Fritzensmeier, Kalletal
vBP/StB	Hans-Georg Gocke, Höxter
WP/StB	Erhard Gschrey, Taufkirchen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Hahl, Rastede
WP/StB	Dipl.-Oec. Wolfgang Herbrand, Essen
WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Peter Hissnauer, Wiesbaden

WP/StB	Dipl.-Kfm. Volkmar vom Hofe, Bargteheide
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Jung, Erlensee
WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz-J. Kaiser, Odenthal
vBP/StB	Werner Kreiten, Schwetzingen
vBP/StB	Detlef Kusche, Unna
WP	Dipl.-Kfm. Reinhold Michael Lauer, Berlin
WP/StB	Dr. Karl-Heinz Lemnitzer, Darmstadt
WP/StB/RA	Ulrich Meves, Haan
vBP/StB	Hans-Josef Miesen, Wachtberg
WP/StB	Dr. Ulrich Nittka, Witten
vBP/StB/RB	Hans-Jochem Rausch, Rüsselsheim
WP/StB	Dipl.-Volksw. Christoph A. Riedl, Aichwald
WP/StB	Dipl.-Kfm. Holger Schaarschmidt, Achim
vBP/StB	Kurt Schöchle, Bad Bellingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Wagener, Oberursel

65. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Alt, Fulda
WP/RA/Notar	FAfStR FafAR Ulrich Behr, Berlin
WP/StB	Dr. Hans-Bert Binz, Köln
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Walter Bock, Weiden
WP/StB/RB	Reinhard Bolender, Bad Hersfeld
WP/StB	Dipl.oec. Barbara Bothe, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietrich Graf von Bothmer, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubertus Brüning-Sudhoff, Gelsenkirchen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Richard Büchner, Ludwigshafen
WP/StB	Dr. Mario Burret, Ludwigshafen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Nicolaus Cropp, Bückeberg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Dobat, Pinneberg
vBP	Werner Dörr, Stuttgart
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Johann Egger, München
WP/StB	Dipl.-Ökon. Ralph-Michael Fahlteich, Hannover
WP/StB	Dipl.-Volksw. Lothar Flum, Freiburg
WP/StB	Dipl.-Volksw. Gerhard Grimm, Herbolzheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Hahne, Rotenburg (Wümme)
WP	Dipl.-Kfm. Günter Kraiss, Heidelberg
vBP/StB	Rüdiger Krause, Bielefeld

WP/StB	Dr. Jörg-Heinrich Kuhlmann, Porta Westfalica
WP/StB/RB	Dr. Bernd Langhein, Elmshorn
vBP/RA	FAfStR Dr. Jürgen Lüders, Bonn
WP/StB	Prof. Dr. Winfried Melcher, Schwerin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Werner Nieweg, Dresden
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Hans-Joachim Oettinger, Ditzingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Pauer, Berlin
vBP/StB	Horst Philippi, Konz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinrich Plate, Hannover
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Andreas Purschke, Schwelm
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Detlef Ruzicka, Mörz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alexander Schröder, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Sondowsky, Unterensingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Henrik Sónyi, Wuppertal
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Albert Speith, Höxter
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilfried Steinke, Langenhagen
WP	Dr. Michael Stöffler, Hahnstätten
WP/StB	Dipl.-Oec. Anton Strahl, Ertingen
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Martin Stümper, Leubsdorf
WP/StB/RA	Dr. Jutta Stuibler-Treder, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrike Thierhoff, Düsseldorf
vBP/StB	Michael Vogel, Lindau
vBP/StB	Norbert Wessendorf, Rheine

Jubiläen

60-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dr. Harald Rinke, Wuppertal
--------	-----------------------------

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Brackert, Hamburg
WP/StB	Dr. Hans Nikolaus, Menden
WP	Dipl.-Volksw. Dorothea Schneider, Berlin

45-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dipl.-Kfm. Gerd Brill, Bornheim
----	---------------------------------

WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Dörschner, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Geissen, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ernst Günter Hansen, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Volksw. Hans-Werner Kreft, Damme
WP/StB	Jürgen Mennenöh, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Merkner, Velbert
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus K. Reising, Essen
WP/StB/RA	Dr. Walter Roos, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Strassburger, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Eckhard Swenson, Köln

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Friedrich W. Evenschor, Aachen
WP/RB	Dr. Nikolaus J. Fork, Datteln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilfried Henzler, Oberursel
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Herbst, Offenbach
WP/StB	Dr. Winfried Höft, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Isele, Gräfelting
WP/StB	Dr. Johannes Kuhn, Bad Soden
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Uwe Lejeune, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Mödder, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Saborowski, LL.B., Neuss
WP	Dipl.-Betriebsw. Günter Schierbaum, Osnabrück
WP/StB	Dr. Harald Schotenroehr, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Schulte, Schlangenbad
WP/StB/RA	Kurt G. Sondermann, Düsseldorf
WP/StB/RB	Dr. Bodo Steinwald, Idstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Vieweg, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang-Wilhelm Wortelmann, Dortmund

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Margit Antzok-Komp, Duisburg
vBP/StB	Dipl.-Ökon. Bernd Bähler, Castrop-Rauxel
vBP/StB	Hans Balfanz, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Baller, Osnabrück
WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Hans-Peter Barth, Wiesbaden

WP/StB	Dipl.-Volksw. Bardo Bayer-Roßmann, Frankfurt am Main	vBP/StB/RB	Gabriele Hermes, Schmallenberg	WP/StB	Dipl.-Finanzw. Walter Ostertag, Fellbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Becker, Usingen	vBP/StB	Hans Thomas Hertrich, Singen	WP/StB	Dr. Hubertus Plöger, Leipzig
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz-Günter Bergmann, Uetersen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert Hilger, Neuss	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Pukropski, Meerbusch
WP/StB	Dr. Renate Biber, Köln	WP/StB	Diplom-Betriebswirt Ingo Hoffmann, Butzbach	WP/StB	Dr. Otger Rensing, Bitterfeld-Wolfen
vBP/RA	Andreas Bode, Bergen	vBP/RA	Dr. Manfred Hofmann, Karlsruhe	vBP/StB	Günter Roos, Villingen-Schwenningen
vBP/StB/RB	Heinz Rudolf Bruder, Hamburg	vBP/StB	Jürgen Hold, Hamburg	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Albrecht Schaller, Öhringen
vBP/StB	Jörg Bucklitsch, Rotenburg	WP/StB	Dipl.-Kfm. Achim Jäkel, Dresden	vBP/StB/RA	Wolf Ulrich Schilling, Heidelberg
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Bernd Bührer, Neckarsulm	WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Manfred Janoschka, Grafenau	WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Dieter Schlereth, Düsseldorf
vBP/StB	Ludwig Buser, Schönenberg-Kübelberg	vBP/RA	FAfStR FAFHRuGR Dr. Michael Jürgenmeyer, Lahr	vBP/StB/RB	Josef Schmid, Pfaffenhausen
WP/StB/RA	Herbert H. Dahm, Hamburg	vBP/StB	Klaus-Anton Jung, Helferskirchen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Betriebsw. Winfrid J. Schönefuß, Bottrop
WP	Dipl.-Kfm. Johannes Deselaers, Kelkheim	WP/StB	Prof. Dr. Georg Kämpfer, Frankfurt am Main	vBP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Scholz, Neustadt
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Claus Dethlefs, Heide	vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Karl Paul Kalbitzer, Altenkirchen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz de Schrevel, Kleve
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Dieter Detsch, Weingarten	WP/StB	Dr. Heinz Kammers, Herbolzheim	WP/StB	Dr. Jürgen Schröder, Recklinghausen
vBP/StB/RA	FAfStR FAFinsR Justizrat Dr. Hans-Gert Dhonau, Bad Sobernheim	vBP/StB/RA	Harald Keller, Öhringen	WP	Prof. Dr. Wienand Schruff, Berlin
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Andreas Diehm, Wald-Michelbach	WP/StB	Dr. Michael Klar, Köln	WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Dieter Schudt, Seeheim-Jugenheim
vBP/RA	Klaus-Jörg Diwo, Freiburg	vBP/StB	Dipl.oec. Thomas Kleinknecht, Stuttgart	vBP/StB	Ursula Schulte, Emmerich
vBP/StB	Margit Döhla, Sparneck	WP/StB	Dipl.-Kfm. Stephan Kleinmann, Berlin	WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Schuppert, Oberstenfeld
WP/StB/RB	Betriebswirt Jürgen Dohrau, Hannover	vBP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Claus Klopp-Siefken, Leer	vBP/StB	Bernhard Seidler, Berlin
vBP/StB	Rudolf Dürr, Weißenburg	vBP/StB	Hannelore Kneffel, Berlin	WP/StB	Dr. Bernd Siefert, Kaiserslautern
vBP/StB	Michael Jakob Ellgering, Düsseldorf	WP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred König, Dormagen	vBP/StB	Prof. Dr. Ulrich Sommer, Königsfeld
WP	Norbert Esser, Bad Neuenahr-Ahrweiler	WP	Wolfgang Kopal, Bad Neuenahr-Ahrweiler	vBP/StB/RB	Prof. Dr. Roland Stockinger, München
vBP/StB	Eberhard Friedle, Heilbronn	WP/StB	Dipl.-Kfm. Alfons L. Kosse, Bocholt	vBP/StB	Hans-Jürgen Stöbener, Berlin
WP/RB	Dipl.-Kfm. Michael Friesicke, Hamburg	vBP/RA	Meinhard Langenwalder, Erlangen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gunter Stoeber, Köln
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Guido Fuhrmann, Saffig	WP/StB	Dipl.-Kfm. Harald Lauber, Frankfurt am Main	WP	Dipl.-Betriebsw. Klaus Peter Sträßer, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Hermann Gatzweiler, Baesweiler	WP/StB	Dipl.-Ökon. Michael Lauff, Moers	vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Reiner Terworth, Heiligenhaus
WP/RA	Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, Königstein	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Klemens Lüke, Hatten	vBP/StB	Dipl.-Volksw. Thomas Hanns Toffolo, Wiesbaden
vBP/StB	Rolf-Dieter Gerstenecker, Balingen	vBP/StB/RB	Peter Mannherz, Moos	vBP/StB	Mirjam Vey-Bierling, Karlsruhe
vBP/RA	FAfInsR Dr. Horst Gill, Merzhausen	WP/StB/RB	Holger Mattig, Teltow	vBP/RA	Christoph Wache, Karlsruhe
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Göbels, Düsseldorf	WP/StB	Prof. Dr. Winfried Melcher, Schwerin	WP	Dipl.-Kfm. Wolfgang Wagner, Berlin
vBP/RA/Notar	FAfStR FAFinsR Hans Peter Göken, Friesoythe	WP/StB	Herbert Menhart, Winhöring	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Weiler, Ratingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Detlef Görgen, Gevelsberg	WP/StB	Fritz Mingers, Bad Wörlshofen	vBP/StB	Matthias Wendt, Marktoberdorf
vBP/StB	Berthold Grass, Lauchringen	WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Münstermann, Münster	WP/StB/RB	Dieter Willner, Erlangen
WP/StB/RA	Walter L. Grosse, München	vBP/StB	Wolfgang Neumeier, Saarbrücken	WP/StB/RB	Dipl.-Betriebsw. Hermann Wimber, Werne
WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg van Hall, Kerken	WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Nolden, Tönisvorst		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Heimfarth, Koblenz	WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Hermann Nothofer, Mönchengladbach		
WP/StB/RA	Dr. Friedrich Helmert, Münster	WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Oebel, Köln		
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Manfred Hennings, Hamburg				

WP/StB Dipl.-Kfm. Ute Witt,
Potsdam
WP/StB/RA Thomas Wohlfarth,
Osnabrück
WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Wolf,
Hamburg
WP/StB Dipl.-Betriebsw.
Dipl.-Ökon. Armin Wolff,
Bochum
vBP/StB Rainer Zibat, Berlin
vBP/StB Dipl.-Betriebsw.
Michael Ziegler, Viersen
WP/StB Prof. Dr. Doris
Zimmermann, Stolberg

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB/CPA Dipl.-Kfm. Ulrich Anzinger,
Pullach
WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard
Baumeister, Münster
vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Alfons
Beckmann, Borken
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas
Bettenburg, Saarwellingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Ralph Blaes,
Saarbrücken
WP/StB Dipl.-Volksw.
Stephan Borgers, Bonn
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Gerd
Bovensiepen, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Buchau,
Köln
WP/StB Dipl.-Ökon. Reinhold
Dauns, Trier
WP/StB Dr. Reiner Deussen, Hagen
WP/StB Dipl.-Betriebsw.
Reiner Distel, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm.
Harm Dodenhoff,
Bad Zwischenahn
WP/StB FBfIntStR Dipl.-Kfm.
Frank Ehlig, Dortmund
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Georg
Feldhaus, Emmerich
WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard
Flintrop, Düsseldorf
vBP/RA Dr. Roland O. Friedrich,
Durmshausen
WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred
Frohwein, Arnsberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Gärtner,
Velbert

WP/StB Dipl.-Kfm. Christoph
Gaumann, Wilnsdorf
WP/StB Dipl.-Kfr. Monika Geise,
LL.M., Münster
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Gerdes,
Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Ing. agr. Matthias
Gernhuber, Bad Kreuznach
WP/StB Dipl.-Kfm. Karin
Gittel-Horstmann, Dorsten
WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Glutting,
Homburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Gockel,
Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Gröning,
Datteln
WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Halbe,
Bergisch Gladbach
WP/StB Dipl.-Ökon. Helmut Heyer,
Krefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Heyers,
Neuss
WP/StB Dipl.-Kfm. André Hilgers,
Attendorn
WP/StB Dipl.-Kfm. Christian
Hoppen, Bonn
WP/StB Dr. Walter Husemann,
Ratingen
WP/StB Dipl.-Kfm. Stephan Kraft,
Siegen
WP/StB Dipl.-oec. Hans-Peter
Kreibich, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Kühnast,
Baesweiler
WP/RA/StB Hans Jürgen Kunst,
Lauterbach
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Frank Lenz,
Mülheim an der Ruhr
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang
Mertens, Gevelsberg
WP Dr. Thomas Merzenich,
Köln
vBP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Meyer,
Münster
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef
Möllenbeck, Bocholt
WP/StB Dipl.-Kfm.
Dagmar Neuroth,
Bergisch Gladbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Penner,
Düsseldorf
WP/StB/RA Peter Pflugfelder, Duisburg

WP/StB Dipl. Betriebsw. Esther
Roßbach, Wiesbaden
WP/StB Dr. Kai Saueremann, Köln
WP/StB Dipl.-Ökon. Patrick
Schaefer, Essen
WP/StB Dr. Joachim-Peter Schmitz,
Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jörg
Schreiber, Aachen
WP/StB Dipl.-Betriebsw.
Dieter Schulz, Münster
WP/StB Dipl.-Betriebsw. Jürgen
Seeber, Unterschleißheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Sinzinger-
Breiherr, Grünwald
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter
Solzbacher, Bad Kreuznach
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim
Tschertner, Frankfurt am
Main
WP/RA Martin S. Vogel, Kronberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Edith Voßbeck,
Ratingen
WP/StB Dr. Alexander Wengerter,
Aschaffenburg
WP/StB FBfIntStR Dipl.-Kfm.
Rainer Witte, Oelde
WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Zabel,
Bovenden

Todesfälle

18.11.2019 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Uhe, München
20.11.2019 WP/RA Dr. Hans-Jürgen Martens, Dreieich
30.11.2019 vBP/StB Willi Schindler, Dillenburg
09.12.2019 WP/StB Josef Preuth, Cloppenburg
13.12.2019 WP/StB Dipl.-Kfm. Otto-Ernst Prehn, Krefeld
18.12.2019 vBP/StB Hans-Jörg Weckenmann, Reutlingen
01.01.2020 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Hennies, Köln

01.01.2020 WP/StB FBfIntStR Dr. Hans-Gerd Stüttgen,
Solingen
08.01.2020 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wilhelm Rosenow,
Achim

**Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein
ehrendes Andenken bewahren.**

APAS-Verlautbarung Nr. 8

Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Im Dezember 2019 veröffentlichte die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ihre Verlautbarung Nr. 8 „Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014“.

Nach Artikel 5 Abs. 1 der Abschlussprüferverordnung dürfen Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse und jedes Mitglied des betreffenden Abschlussprüfernetzwerks bestimmte aufgelistete Nichtprüfungsleistungen für das geprüfte Unternehmen, dessen Mutterunternehmen, oder für die von ihm beherrschten Unternehmen in der Europäischen Union nicht erbringen. Die Verlautbarung weist darauf hin, dass der Wortlaut der Vorschrift keine Wesentlichkeitsgrenze vorsieht. Daher wertet die APAS jede Verletzung der Vorschrift als Verstoß.

Einzelheiten sind der Verlautbarung zu entnehmen, die auf der Internetseite der APAS verfügbar ist.



Verlautbarung der APAS abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012006/

Arbeitsprogramm 2020 der APAS

Worauf Sie vor allem bei der Auftragsprüfung achten sollten

Am 8. Januar 2020 hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ihr Arbeitsprogramm 2020 veröffentlicht.

Neue Schwerpunkte gegenüber dem Vorjahr (siehe dazu WPK Magazin 2/2019, Seite 71) sind beispielsweise in den Bereichen Einhaltung des Fee Cap, der internen und externen Rotation, des Einsatzes technologischer Innovationen und der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 Leasingverhältnisse festzustellen.

Das Arbeitsprogramm nennt konkret folgende Schwerpunkte der **Inspektion des Qualitätssicherungssystems der Praxen**:

- › Umsetzung der Anforderungen aus der EU-Regulierung, insbesondere Unabhängigkeitsregelungen, vornehmlich in Bezug auf die Einhaltung des Fee Cap und die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen;

- › Rotationsmanagement/Anforderungen an die interne und externe Rotation und Prozesse bei Beteiligung an Ausschreibungsverfahren;
- › Weiterentwicklung von Prüfungsansätzen bei Einsatz technologischer Innovationen, insbesondere von Datenanalyse-Tools, sowie von Stichprobenverfahren im Rahmen der Prüfungsdurchführung;
- › Interne Nachschau in der Wirtschaftsprüferpraxis, hinsichtlich Ursachenanalyse von Mängeln in der Prüfungsdurchführung und in Bezug auf kontinuierliche Verbesserungsprozesse sowie
- › Initiativen der Praxen zur Implementierung der International Standards on Quality Management und zur Bestimmung von Qualitätsindikatoren für die Abschlussprüfung.

Die Schwerpunkte der **Auftragsprüfungen** bilden:

- Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, einschließlich Prüfung des internen Kontrollsystems unter Einbeziehung der Informationstechnologie;
- Prüfung der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 „Leasingverhältnisse“;
- Prüfung der Anwendung von IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“;
- Prüfung von geschätzten Werten, unter anderem Werthaltigkeit von Geschäfts- oder Firmenwerten und
- Einsatz von Datenanalyse-Tools im Rahmen der Prüfungsdurchführung.

Die APAS führt zudem die öffentliche fachbezogene **Aufsicht über die WPK**. In diesem Bereich steht unverändert die Beurteilung der Bearbeitungs- und Entscheidungsprozesse innerhalb der WPK in Bezug auf aufsichtsrelevante Vorgänge sowie die Sicherstellung einheitlicher Wertungsmaßstäbe in den Berufsaufsichtsverfahren bei WPK und APAS im Fokus. Weiterhin wird die APAS die Instrumente der Aufsicht fortführen und gegebenenfalls intensivieren.

Im Rahmen ihrer Fachaufsicht über die **Qualitätskontrolle** nach § 57a WPO wird die APAS ihren Ansatz der Systemaufsicht weiterverfolgen. 2020 wird dabei ein neuer Schwerpunkt auf der Funktionsfähigkeit der innerhalb der WPK eingerichteten Prozesse und Kontrollen im Bereich der Qualitätskontrolle liegen. Hier will sich die APAS mit Vorschlägen zur Fortentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens in der WPO einbringen. Daneben liegt ein Schwerpunkt auf der beobachtenden Teilnahme an Qualitätskontrollen bei Praxen, die auch Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen.

Weitere Einzelheiten sind dem Arbeitsprogramm entnehmen, das auf der Internetseite der APAS zur Verfügung steht. la

Arbeitsprogramm 2020 der APAS abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012007/

Prüfungsschwerpunkte 2020 der DPR

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat am 18. November 2019 ihre Prüfungsschwerpunkte 2020 der Öffentlichkeit vorgestellt:

1. **Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 16 Leasingverhältnisse** *
2. **„Follow-up“ von ausgewählten Aspekten der Anwendung von**
 - IFRS 9 Finanzinstrumente (nur bei Kreditinstituten)
 - IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden (bei Nicht-Finanzinstituten) *
3. **Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IAS 12 Ertragsteuern (inkl. Anwendung von IFRIC 23 *Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung*)** *
4. **Wertminderungstest beim Geschäfts- oder Firmenwert sowie bei immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer, insbesondere Marken – IAS 36**
 - Bestimmung der sachgerechten Ebene des Wertminderungstests (Segmentgrenzen IAS 36.80 (b), zahlungsmittelgenerierende Einheit (ZGE) statt einzelner Vermögenswert IAS 36.22; IAS 36.66)
 - Ermittlung des Nutzungswerts mit Hilfe plausibler Annahmen und unter Berücksichtigung des speziellen Risikos des Vermögenswerts bzw. der ZGE (IAS 36.30 ff.; IAS 36.A17 (a))

- Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Kosten der Veräußerung aus der Perspektive eines unabhängigen Marktteilnehmers (IFRS 13.22) und unter Beachtung der Fair-Value-Hierarchie (IFRS 13.72 ff.); ggf. Erfordernis einer Kalibrierung der Inputparameter anhand des Transaktionspreises beim erstmaligen Ansatz (IFRS 13.64)
- Auswirkungen von IFRS 16 auf den Wertminderungstest beim Geschäfts- oder Firmenwert

5. Konzernlagebericht

- Darstellung der Auswirkungen von IFRS 16 auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 315 Abs. 1 Satz 1 HGB)
- Darstellung und Berechnung von bedeutsamsten Leistungsindikatoren unter Berücksichtigung der Erstanwendung von IFRS 16, insbesondere Bereinigung von Effekten bei alternativen Leistungskennziffern, Anfertigung einer Überleitungsrechnung zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (§ 315 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB)

*Für eine ausführliche Darstellung des Prüfungsschwerpunkts vgl. www.esma.europa.eu.

th

Prüfungsschwerpunkte 2020 der DPR veröffentlicht unter www.wpk.de/link/mag012008/

Fortschreitende Digitalisierung und Internationalisierung treiben den Wandel der Finanzindustrie voran

Aufsichtsschwerpunkte 2020 der BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 16. Januar 2020 die vier Schwerpunktthemen ihres Aufsichtshandelns für das Jahr 2020 veröffentlicht. Die Schwerpunkte leiten sich aus den strategischen Zielen der BaFin ab:

1. Digitalisierung, IT und Cyberrisiken,
2. Integrität des Finanzsystems und Bekämpfung von Finanzkriminalität,
3. Nachhaltige Geschäftsmodelle und
4. Nachhaltige Finanzwirtschaft.

Die BaFin begleitet den technologischen Wandel im Finanzsektor mit einer eigenen Digitalisierungsstrategie. Hier rücken insbesondere der zunehmende Einsatz künstlicher Intelligenz, die sogenannte „Distributed Ledger-Technologie“ und die darauf basierenden Kryptowerte in den Mittelpunkt.

Mit der Verbreitung von Kryptowerten im Kontext der Digitalisierung steigen nach Überzeugung der BaFin auch die damit verbundenen Geldwäscherisiken. Vor diesem Hintergrund untersucht die BaFin beispielweise auch, mit welchen Mechanismen die Institute Prävention gegen Geldwäsche und Terrorisfinanzierung betreiben.

Ebenfalls hohe Bedeutung für die BaFin hat das Thema Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle. Die nach wie vor historisch

niedrigen Zinsen könnten dazu führen, dass die beaufsichtigten Unternehmen verstärkt höhere Risiken eingehen, um die notwendige Rendite zu erzielen. Zudem könnte eine abkühlende Konjunktur nach Einschätzung der BaFin als Katalysator wirken, zum Beispiel, wenn Wertkorrekturen bei Immobiliendarlehen oder Unternehmensanleihen vorgenommen werden müssen. Dementsprechend befasst sich die BaFin auch 2020 intensiv mit der Ertragskraft und Widerstandsfähigkeit der beaufsichtigten Unternehmen. Ab 2021 sollen Nachhaltigkeitsrisiken zudem systematisch durch bestehende Aufsichtsinstrumente der BaFin erfasst und adressiert werden.

// Zur BaFin

Der BaFin obliegt auf nationaler Ebene die Aufsicht über Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds (beaufsichtigte Unternehmen) sowie über den Wertpapierhandel. Im Mittelpunkt der internationalen Ebene steht die Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs). la

Aufsichtsschwerpunkte 2020 der BaFin und weitere Informationen abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012009/

DRSC verabschiedet DRÄS 10 zu Änderungen an DRS 25 und weiteren Standards

Der Deutsche Rechnungslegungs Änderungs Standard Nr. 10 wurde am 20. Dezember 2019 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß § 342 Abs. 2 HGB im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht.

Die Änderungen betreffen hauptsächlich DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* und stellen die Regelungen zu Inflationsbereinigung durch Indexierung klar.

Darüber hinaus ergeben sich redaktionelle Änderungen an

- DRS 16 *Halbjahresfinanzberichterstattung*,
- DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und*

Abgrenzung des Konsolidierungskreises und

- DRS 23 *Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)*

infolge von Paragrafenverschiebungen im Wertpapierhandelsgesetz nach dem Zweiten Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG). la

Pressemitteilung des DRSC abrufbar unter www.drsc.de/news/bekanntmachung-von-draes-10/

NEU DABEI

Philipp Gehring

WP/StB Dipl.-Betriebswirt (FH)

Philipp Gehring

schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Neu-Ulm mit den Schwerpunkten Controlling, Accounting und Taxation als Dipl.-Betriebswirt (FH) ab. Nach dem Studium folgte eine Tätigkeit als Steuer-/ Prüfungsassistent bei PENKE HEINZE GEHRING Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte.

Im April 2015 erfolgte die Bestellung als Steuerberater und im November 2019 die Bestellung als Wirtschaftsprüfer. Seit Dezember 2019 ist Philipp Gehring Geschäftsführer der Penke Heinze Gehring GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Die interdisziplinäre Beratung mittelständischer Unternehmen bringt täglich neue Herausforderungen mit sich. Das macht den Beruf so reizvoll und spannend.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Die Zusammenarbeit in einem dynamischen Team und der Kontakt zu vielfältigen Unternehmerpersönlichkeiten.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Durch klar definierte Qualitätsstandards Prozesse einheitlich und durchgängig zu gestalten.

Was freut Sie besonders?

Gemeinsam mit dem Mandanten neue Wege zu gehen.

Was ärgert Sie besonders?

Bürokratische Hürden, die Entscheidungsspielräume einschränken.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Die berufliche Doppelqualifikation als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Wo würden Sie gerne leben?

Als Kind der Berge lebe ich in Oberstdorf im Allgäu – eine der schönsten Regionen.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Die Balance zwischen Familie und Beruf mit einem ausreichenden Maß an Selbstbestimmtheit.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Ich möchte mich persönlich und beruflich weiterentwickeln und sich ergebende Chancen ergreifen.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Die Geschichte der Menschen und des Lebens ist zu vielfältig, um dies auf eine Persönlichkeit herunterzubrechen.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Diverse Literatur rund um das Thema Unternehmertum und Digitalisierung.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Familie und Sport.

Was ist Ihr Traum vom Glück? / Ihr Motto?

„Wähle einen Beruf, den Du liebst, und Du brauchst keinen Tag in deinem Leben mehr zu arbeiten“ (Konfuzius).

DIE WPK IM NETZ

Wussten Sie schon, dass ...

- ▶ Sie mithilfe des **Digitalisierungskompass** der WPK die digitale Transformation der Wirtschaftsprüfung in Ihrer eigenen Praxis voranbringen können?
(www.wpk.de/digitalisierung/kompass/)
- ▶ Sie wichtige praktische Informationen für die tägliche Berufspraxis in der Rubrik **Mitglieder fragen – WPK antwortet** finden können?
(www.wpk.de/mitglieder-fragen/)
- ▶ Sie **Praxishinweise** von A wie Abschlussprüfung bis V wie Versicherung online recherchieren können?
(www.wpk.de/praxishinweise/)
- ▶ Sie essenzielle Empfehlungen zur **Qualitätskontrolle** abrufen können?
(www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/)
- ▶ Sie in der Rubrik **Vollmachtsdatenbank** schriftlich erteilte Vollmachten Ihrer Mandanten elektronisch verwalten und auf die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Daten Ihres Mandanten zugreifen können und verschiedenes mehr?
(www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/)
- ▶ Sie im Bereich **Nachwuchs** Informationen zu den Zugangswegen zum Wirtschaftsprüfer, den dafür notwendigen Studienfächern und zum Ablauf des WP-Examens finden? (www.wpk.de/nachwuchs/)
- ▶ Ihnen verschiedene **WPK Börsen – Stellenbörse, Praktikumsbörse, Praxisbörse, Kooperationswünsche** sowie **Qualitätskontrolle** – online zur Verfügung stehen?
(www.wpk.de/boersen/)
- ▶ Ihnen im Mitgliederbereich „Meine WPK“ folgende **digitale Anträge und Mitteilungen** zur Verfügung stehen:
 - ▶ Beauftragung einer Qualitätskontrolle mitteilen
 - ▶ Beitragsermäßigung beantragen (wegen hohen Alters)
 - ▶ Bescheinigungen ausstellen (Mitgliedsbescheinigung)
 - ▶ Mitgliedsausweis beantragen
 - ▶ Netzwerk melden
 - ▶ Prüfvorschlag für eine Qualitätskontrolle einreichen
 - ▶ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen
(www.wpk.de/meine-wpk/)